

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

49. Jahrgang

Donnerstag, den 25. März 2021

Nr. 12/2021

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Corona-Zuschüsse für Vereine der Verbandsgemeinde Bellheim

Nähere Informationen finden Sie im Innenteil

Kostenlose Schnelltests für alle!

Wo: Schnellteststation in der Festhalle Bellheim, Zeiskamer Straße 64

Wann: Montag, Mittwoch, Freitag, jeweils 17.00 bis 20:00 Uhr
(Bitte beachten Sie geänderten Zeiten über die Feiertage)

Wie: Anmeldung unter Telefonnummer: 07272/7008-217
oder per E-Mail: schnelltest@vg-bellheim.de

Die Teststation ist auch während den o. g. Betriebs- und Öffnungszeiten unter der Tel. 07272/7008-623 erreichbar.

Nähere Informationen finden Sie im Innenteil

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Tel.: 07272/7008-0	

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr.....	112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim	07272/7008-0
Ortsgemeinde Bellheim	07272-7008-901 oder 0172-6100211
Ortsgemeinde Knittelsheim	06348/251/4364
Ortsgemeinde Ottersheim	06348/8600/4103
Ortsgemeinde Zeiskam	06347/918375
Polizeiinspektion Germersheim.....	07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....	0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe	0172/7106 481
(zuständig für Zeiskam)	
Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)	07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen.....	0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam..... 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim..... 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau..... 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil

Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin

Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer

19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband..... Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf,

Fahrdienste

Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG..... 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz

0800/7977777

Telefax (06323) 941320

Gasentstörung

0800/0837111

Frauenhaus Landau..... Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer

Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon..... 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim

0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam

07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch

Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam
Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aksepios Südpfalz-Klinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,

Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen

Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,

Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.

Zahnarzt Patiententelefon

Rheinland-Pfalz

Tel: 06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 28.03.2021

Andreas-Apotheke, Tel. 06347/1522 oder 973000,

Mozartstr. 5, 67363 Lustadt

Montag, 29.03.2021

Engel-Apotheke, Tel. 06348/349, Landauer Str. 4, 76877 Offenbach

Rhein-Apotheke, Tel. 07274/8001, August-Keiler-Str. 10, 76726 Germersheim

Dienstag, 30.03.2021

Sonnen-Apotheke, Tel. 07272/74488, Schulstr. 45, 76756 Bellheim

Mittwoch, 31.03.2021

Mauritius-Apotheke, Tel. 07272/8081, Mittlere Ortsstr. 88, 76761 Rülzheim

Apotheke Hornbach-Zentrum, Tel. 06348/610810, Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Donnerstag, 1.04.2021

Birken-Apotheke, Tel. 06347/8686, Jahnstr. 24, 67378 Zeiskam

Freitag, 2.04.2021

Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339, Langgwannstr. 7, 76726 Germersheim-Sondernheim

Samstag, 3.04.2021

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220, Raiffeisenstr. 7, 76877 Offenbach

Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617, Hauptstr. 16, 67366 Weingarten

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de,

E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim:

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 51 – Germersheim für die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am 14. März 2021

Gemäß § 67 Abs. 1 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 18. März 2021 das endgültige Wahlkreisergebnis gemäß § 65 Abs. 2 Landeswahlordnung wie folgt festgestellt hat.

Wahlberechtigte		45.085
Wähler	61,5 %	27.719

Wahlkreisstimmenergebnis

Ungültige Wahlkreisstimmen	1,9 %	536
Gültige Wahlkreisstimmen	98,1 %	27.183

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf

1	Markus Kropfreiter	SPD	27,2 %	7.401
2	Tobias Baumgärtner	CDU	27,2 %	7.397
3	Matthias Joa	AfD	14,2 %	3.847
4	Andy Becht	FDP	11,8 %	3.203
5	Marc-Andre Pantea	GRÜNE	9,9 %	2.689
7	Volker Hardadt	FREIE WÄHLER	9,7 %	2.646

Landesstimmenergebnis

Ungültige Landesstimmen	1,2 %	336
Gültige Landesstimmen	98,8 %	27.383

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf:

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	33,8 %	9.255
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	23,9 %	6.532
3	Alternative für Deutschland	AfD	14,0 %	3.847
4	Freie Demokratische Partei	FDP	7,2 %	1.966
5	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	GRÜNE	8,1 %	2.215
6	DIE LINKE	DIE LINKE	2,0 %	555
7	FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz	FREIE WÄHLER	5,2 %	1.433
8	Piratenpartei Deutschlands	PIRATEN	0,5 %	143
9	Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	0,7 %	194
10	Klimaliste RLP	Klimaliste	0,7 %	201
11	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	0,9 %	260
12	Partei Mensch Umwelt Tierschutz-partei Tierschutz		1,9 %	532
13	Volt	Volt	0,9 %	250

Der Kreiswahlausschuss stellte weiter fest, dass der Bewerber **Markus Kropfreiter (SPD)** die meisten Wahlkreisstimmen auf sich vereinigte und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Germersheim, den 19.03.2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 51 - Germersheim

Gez. Dr. Fritz Brechtel, Landrat

Wasser- und Bodenverband Zeiskam

Fälligkeit der Verbandsbeiträge zum 01.04.2021

Der Wasser- und Bodenverband Zeiskam weist darauf hin, dass am **01.04.2021** die Verbandsbeiträge für das Jahr 2021 fällig werden.

Zur Vermeidung von unnötigen Mahn- und Beitreibungskosten sind die Verbandsbeiträge bis zum **vorgenannten Termin** an den Wasser- und Bodenverband Zeiskam, auf eines der unten angegebenen Konten, zu überweisen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Germersheim-Kandel

IBAN: DE35548514400025000761 BLZ 54851440

Konto-Nr.: 25000761

BIC: MALADE51KAD

VR-Bank Südpfalz eG. Landau

IBAN: DE3154862500000623083 BLZ 54862500 Konto-Nr.: 623083

Wir bitten zu beachten, dass nach Ablauf dieser Frist die Beiträge kostenpflichtig angemahnt werden.

Weiterhin bitten wir bei Eigentumswechsel zu beachten:

Flächen- Zu- und Abgänge im Beregnungsgebiet, infolge Kauf, Verkauf oder Erbaueinandersetzungen, sind bei der Geschäftsführung des Wasser- und Bodenverbandes Zeiskam schriftlich oder bei Herrn Manfred Weck, Elsässer Str. 8, 76877 Offenbach (Tel. 06348/919099), unter Vorlage der entsprechenden Notariatsurkunde, zur Umschreibung vorzulegen.

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Bellheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre Kindertagesstätten einen/eine

Mitarbeiter/in im Bereich der Kindertagesstätten – Sozialarbeit (m/w/d).

Die Stelle ist in Vollzeit, zunächst befristet auf ein Jahr, zu besetzen.

Es wird in allen drei Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Bellheim abwechselnd gearbeitet.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Schnittstelle zwischen u.a. Eltern, Kitas, Jugendamt bilden,
- Entwicklungsförderung der Kinder,
- Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Miteinander von Familien und Kita fördern,
- Selbsthilfepotentiale der Eltern stärken,
- Maßnahmen und Unterstützungsangebote in belasteten Familiensituationen entwickeln.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Engagement und Motivation,
- Teamfähigkeit und Leistungsbereitschaft,
- Kommunikationsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- selbstständiges Arbeiten,
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten,
- Eine Ausbildung/Studium als Sozialarbeiter (m/w/d), Sozialpädagoge (m/w/d) oder Heilpädagoge (m/w/d) jeweils mit staatlicher Anerkennung sowie Erzieher mit Zusatzqualifizierung (m/w/d).

Wir bieten:

- ein engagiertes Team und einen aufgeschlossenen Träger
- Flexibilität bei der Einteilung der Arbeitszeit
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- eine Eingruppierung bis zu Entgeltgruppe S 11b TVöD-SuE

Für weitere Informationen steht Ihnen die Personalabteilung, Tel. 07272/7008-533, zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Referenzen, vorherige Arbeitgeberzeugnisse) richten Sie bitte **bis spätestens 09.04.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer PDF-Datei**.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung (m/w/d)

in Vollzeit als Elternzeitvertretung für die Dauer von voraussichtlich einem Jahr mit der Option der Weiterbeschäftigung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Verwaltung von gemeindeeigenen Mietwohngebäuden
- Angelegenheiten der Jagd-, Fischereigenossenschaften und Forstverwaltung
- Mitwirkung bei der Veranlagung von wiederkehrenden Beiträgen
- Veranlagung von Gewerbesteuer
- Darlehensverwaltung
- Mitarbeit im Sitzungsdienst

Anforderungsprofil:

- mindestens abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (Angestelltenprüfung I)
- Teamfähigkeit,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten,
- Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein,
- selbständiges Arbeiten,
- gute PC-Kenntnisse.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 8 TVöD.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Gensheimer, Tel.: 07272/7008-224 oder Herr Seither, Tel.: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 12.04.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer PDF-Datei**.

2. Informationen - Anfragen

Öffentlicher Teil 19.30 Uhr

3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Baugebiet Westlich der Waldstraße - Vorstellung möglicher Erschließungsträger
- 4a S-Baugrund Südpfalz GmbH
- 4b VR Bauland Entwicklungsgesellschaft
5. Vergabe von Arbeiten
- 5a Grundschule Ottersheim-Knittelshaus - Umbau, Erweiterung und Sanierung
- 5b Haus am Eck - Nachtrag: Öffnung für Klimaanlage
- 5c Bebauungsplan „Westlich der Waldstraße“; Beauftragung eines Planungsbüros
6. 1. Nachtragshaushalt 2021
7. Anträge
- 7a Standort Müllraum an der Grundschule
- 7b Schaffung von neuem Wohnraum
8. Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
- 8a Bauvoranfrage - Neubau einer Terrassenüberdachung, Waldstraße
- 8b Bauantrag - Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Gänseweide
9. Informationen - Anfragen
- 9a Neubaugebiet - Zeitplan, Sachstand und weitere Vorgehensweise
10. Einwohnerfragestunde

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. Außerdem wird den Ratsmitgliedern das Tragen von FFP II Masken empfohlen (Stoffmasken sind nicht zulässig). Das Tragen der Maske ist während der gesamten Sitzung verpflichtend.

Gemeinderat Zeiskam

Korrektur zur Niederschrift des Gemeinderats

Zeiskam vom 22.02.2021, veröffentlicht am 18.03.2021

TOP „Antrag auf Prüfung der Rückübertragung der Schulträgerschaft an die Verbandsgemeinde“

Die beantragte Prüfung einer Übertragung der Trägerschaft der Grundschule von der Ortsgemeinde an die Verbandsgemeinde wird mehrheitlich abgelehnt. In der Veröffentlichung vom 18.03.2021 kommt dies so nicht zum Ausdruck.

Aktuelles aus dem Rathaus

Verbandsgemeindekasse Bellheim

Fälligkeit der Wasser- und Abwassergebühren sowie wiederkehrende Beiträge zum 01.04.2021

Die Verbandsgemeindekasse Bellheim weist vorsorglich darauf hin, dass **am 01. April 2021 die erste Rate** der Wasser- und Abwassergebühren sowie wiederkehrende Beiträge zur Zahlung fällig wird.

Die Gebühren und Beiträge sind rechtzeitig an die Verbandsgemeindekasse Bellheim zu überweisen. Wir bitten zu beachten, dass bei Nichtzahlung die Beiträge kostenpflichtig angemahnt werden.

Diese Mitteilung gilt nur für die Zahlungspflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.

Zur Vermeidung von unnötigen Mahn- und Beitreibungskosten wäre es ratsam am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Zimmer 21.

Stellenausschreibung

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Bellheim sucht zum 01.08.2021 für ihre kommunalen Einrichtungen eine/n

Beschäftigte/n im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) sowie Anerkennungspraktikant/innen für den Beruf des/der staatl. anerkannten Erzieher/in

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Kindern haben, teamfähig und an der Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzepte interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte **bis spätestens 01.04.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de.

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer PDF-Datei**.

Sitzungen

Gemeinderat Ottersheim

Am **Dienstag, dem 30. März 2021, um 19.00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Ottersheim, in der Schul- und Kulturhalle, Schulstraße, 76879 Ottersheim, statt.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil 19.00 Uhr

1. Grundstücksangelegenheiten

VW Golf III Kombi, Baujahr 1999, höchstbietend abzugeben

Die Verbandsgemeinde Bellheim hat einen VW Golf III, Baujahr 1999, vermutlich Servolenkung defekt, gegen Höchstgebot abzugeben.

Weitere Auskünfte unter Tel: 07272/7008-332.

Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von

**Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr,
Montag- und Donnerstagnachmittag
von 14:00 bis 16:00 Uhr**

sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen von FFP2-Masken (KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmasken (OP-Maske) sowie die Händedesinfektion sind bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam
Bürgermeister

Corona Zuschuss für Vereine der Verbandsgemeinde Bellheim

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, für die Vereine in der Verbandsgemeinde Bellheim, die durch die Corona-Pandemie im Jahr 2020 finanzielle Einbußen erlitten haben, 40.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Grundlage für eine Zuschussgewährung ist eine geprüfte Aufstellung der lfd. Einnahmen und lfd. Ausgaben (ohne Investitionen) der Jahre 2018, 2019 und 2020.

Alle betroffenen Vereine können hierzu bei der Verbandsgemeinde Bellheim einen Antrag einreichen, der auf der Homepage der Verbandsgemeinde unter

<https://www.bellheim.de/corona-vereinszuschuesse>

heruntergeladen werden kann.

Die **Anträge sind bis zum 30.04.2021** schriftlich vorzulegen. Danach werden die Verteilungsmaßstäbe sowie die einzelnen Zuschusshöhen festgelegt. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, die Angaben zu überprüfen und weitere Unterlagen anzufordern.

Für Rückfragen steht die Verbandsgemeindeverwaltung unter der Tel. Nr.: 07272/7008-332 gerne zur Verfügung.

Dieter Adam, Bürgermeister

Verteilung von medizinischen Masken für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung

Menschen mit geringen Einkommen trifft die Corona-Pandemie besonders hart. Die Kosten für die notwendige Schutzausrüstung (Masken etc.) stellen eine zusätzliche Belastung dar. Nach dem bundesweiten Beschluss einer Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken setzt sich die Ministerpräsidentin Malu Dreyer dafür ein, alle Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen mit medizinischen Gesichtsmasken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP 2 zu versorgen. Daher hat das Land Rheinland-Pfalz für diese Personengruppe insgesamt rund 1 Million Masken (bestehend etwa hälftig aus medizinischen OP-Masken und Masken des Standards KN 95) zur Verfügung gestellt. Die Masken sollen an alle Personen verteilt werden, die soziale Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung erhalten; dazu zählen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld, Sozialgeld), Sozialhilfe nach SGB XII (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Jede Hilfeempfängerin und jeder Hilfeempfänger in Rheinland-Pfalz erhält **einmalig drei medizinische Masken**. Sollten Sie in der Verbandsgemeinde Bellheim zu vorgenanntem Personenkreis gehören, können Sie sich **vormittags zwischen 08.00 und 12.00 Uhr telefonisch unter 07272/7008-514** mit uns in Verbindung setzen. Die Masken werden unter Glaubhaftmachung der Berechtigung sowie Nennung der Kontaktdaten anschließend verteilt.



Hunde müssen angemeldet werden

Die Verbandsgemeindeverwaltung weist darauf hin, dass nach der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer jeder Hundehalter verpflichtet ist, die Anschaffung oder den Zugang eines Hundes sowie Änderungen in der Art der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Zimmer 21, anzuzeigen. Steuerpflicht besteht ab dem Monat, in dem der gehaltene Hund drei Monate alt wird. Anmeldepflicht besteht jedoch bereits binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach Zuzug in die Gemeinde, auch wenn der Hund noch keine drei Monate alt ist. Die Abschaffung eines Hundes ist ebenfalls binnen 14 Tagen anzuzeigen. Bei der Abmeldung ist die ausgehängigte Hundemarke zurückzugeben.

Die Hundehalter werden gebeten, die noch nicht versteuerten Hunde umgehend anzumelden. Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt und einen unversteuerten Hund hält, macht sich der Steuerhinterziehung strafbar. Diese kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Auskunft erteilen Frau Kaufhold Tel. 07272-7008-521 und Frau Smaiki Tel. 07272-7008-222.

Hinweis bei Eigentumswechsel

Aus gegebenem Anlass bitten wir folgendes zu beachten:

Die Gemeinde als Steuerbehörde hat keine Kenntnis von den Grundstücksverkäufen und dem Inhalt der Kaufverträge. Sie kann deshalb ohne Vorlage der Kaufverträge keine Umschreibungen auf die neuen Eigentümer vornehmen. Änderungen in den Besitzverhältnissen infolge Kauf-, Verkauf- oder Erbauseinandersetzung sind unbedingt bekanntzugeben.

Wohnhaus (bebautes Grundstück)

Unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) und des Wasserzählerstandes wird die Umschreibung auf den neuen Grundstückseigentümer vorgenommen. Dies gewährleistet eine ordnungsgemäße Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren sowie des wiederkehrenden Beitrages für die Niederschlagsentwässerung.

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer und kann im Gegensatz zu den Verbrauchsgebühren nicht abgerechnet werden. Die steuerliche Umschreibung erfolgt immer auf den nächsten ersten des Jahres, in dem der Grundbucheintrag erfolgt ist. Gegenüber dem neuen Eigentümer besteht allerdings ein privatrechtlicher Anspruch auf Erstattung der Grundsteuer ab dem im Kaufvertrag vereinbarten Zeitpunkt.

Bauplatz (unbebautes Grundstück)

Unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) wird die Umschreibung des wiederkehrenden Beitrages für die Niederschlagsentwässerung auf den neuen Eigentümer vorgenommen.

Für die Grundsteuer gilt das gleiche wie bei bebauten Grundstücken.

Wohnungseigentum (Eigentumswohnung)

Beim Verkauf von Wohnungseigentum kann unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) der Eigentumswechsel grundsteuermäßig auf den nächsten ersten des Jahres vorgemerkt werden. Auch hier ist vorstehender Hinweis zur Grundsteuer zu beachten.

Die Abrechnung der Verbrauchsgebühren wird von der zuständigen Hausverwaltung vorgenommen.

Landwirtschaftliche Flächen (Ackerland)

Beim Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland) kann unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) die Umschreibung auf den neuen Eigentümer vorgenommen werden. Allerdings besteht hier nur die Möglichkeit, über die Flächen den Feldschutz- und Wegeunterhaltungsbeitrag umzuschreiben.

Die mit Grundsteuermessbescheid festgestellten Messbeträge können nur über das zuständige Finanzamt geändert bzw. aufgehoben werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Auskunft erteilen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Frau Kaufhold, Tel. 07272-7008-521 und Frau Smaiki, Tel. 07272-7008-222.

Schnellteststation wird gut angenommen

Wie bereits informiert, hat die Schnellteststation der Verbandsgemeinde Bellheim am Montag, 15. März erfolgreich ihren Betrieb aufgenommen. Nachdem am ersten Tag 42 Testungen durchgeführt wurden, waren es an den darauffolgenden Betriebstagen bereits 54 bzw. 95 Testungen.



Betriebsleiter Heiner Butz (rechts) bei der Einweisung der freiwilligen Helfer.



Eingangsbereich

Schnellteststation in der Verbandsgemeinde Bellheim

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie Sie bereits der Presse entnehmen konnten, hat das Bundesgesundheitsministerium das Projekt „Testen für alle“ verkündet. Ziel ist es, eine möglichst flächendeckende Testinfrastruktur aufzubauen. Neben wohnortnahen Schnelltests in Apotheken, bei Ärzten, Zahnärzten oder auch Betriebsärzten ist der Aufbau von kommunalen Schnelltestzentren ein zentraler Baustein des Projekts.

Zusammen mit dem DRK Bellheim haben wir die Einrichtung und den Betrieb einer Schnellteststation in der **Festhalle in Bellheim, Zeiskamer Straße 64** (STS Bellheim) geplant und aufgebaut.

Träger der STS Bellheim ist die Verbandsgemeinde Bellheim. Betreiber der STS Bellheim ist der DRK-Ortsverein Bellheim e.V. zusammen mit Helferinnen und Helfern aus den Vereinen und Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bellheim.

Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Teststation soll zunächst **an drei Tagen - Montag, Mittwoch, Freitag - jeweils zwischen 17.00 und 20.00 Uhr** betrieben werden. Das Terminangebot kann je nach Nachfrage angepasst werden.

Hinweis:

Aufgrund der Osterfeiertage ist die Teststation wie folgt geöffnet:

Samstag 03. April, 15.00 bis 20.00 Uhr

Dienstag, 06. April, 17.00 bis 20.00 Uhr

An Karfreitag, 02.04. und Ostermontag, 05.04. finden keine Testungen statt.

Wer kann sich testen lassen?

Getestet werden kann jedermann, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Ein Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bellheim ist keine Voraussetzung.

Einschränkungen

Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, aufzeigen. Wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116 117.

Kosten

Für eine Testung in unserer Schnellteststation entstehen Ihnen keine Kosten.

Anmeldung zu einem Schnelltest

Für einen Schnelltest melden Sie sich bitte bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim per E-Mail an **schnelltest@vg-bellheim.de** oder telefonisch unter Tel. 07272/7008-217 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung an.

Die Teststation ist während den o.g. Betriebs- und Öffnungszeiten unter der Tel. 07272-7008-623 erreichbar.

Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause

Auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie unter

<https://www.bellheim.de/corona-schnelltest>

- eine Einverständniserklärung, damit wir bei einem positiven Testergebnis ihre nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben dürfen.
- das Formular einer Bescheinigung über das Testergebnis, das gleichzeitig als Laufzettel innerhalb der Schnellteststation dient, für den Fall, dass Sie im Bereich der Schnellteststation auf das Testergebnis warten möchten und die Bescheinigung direkt mit nach Hause nehmen wollen.

Bitte füllen Sie beide Formulare mit Ihren persönlichen Daten aus und bringen Sie diese ausgefüllten Formulare zu Ihrem Schnelltesttermin mit.

- Ihren Personalausweis/Reisepass zum Abgleich Ihrer Identität mit Ihrer Anmeldung
- Wenn möglich, Ihre Gesundheitskarte; das ermöglicht uns, Ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) schnell und sicher in einem eigens eingesetzten EDV-Programm zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation zu übernehmen.
- Ein eigenes Schreibgerät (zu Vermeidung von Infektionen mit gemeinsam genutzten Schreibstiften)
- Eine einfache Wäscheklammer; dies wird Ihnen den Umgang mit den Testmaterialien erheblich erleichtern.
- FFP2- oder KN95/N95-Maske

Persönliche Schutzmaßnahmen

Das Tragen einer FFP2- oder KN95/N95-Maske zu Ihrem und zum Schutz der anderen Besucher und der Einsatzkräfte im ganzen Bereich der Schnellteststation ist Pflicht!

Bitte nutzen Sie die Händedesinfektionsspender an allen Ein- und Ausgängen der Festhalle.

Bitte beachten Sie im ganzen Bereich der Schnellteststation vor und nach dem Schnelltest die AHA-Regeln!

Ablauf in der Schnellteststation

Bitte warten Sie im Eingangsbereich der Festhalle, bis Sie aufgerufen werden.

Sie werden dort von einer Einsatzkraft in den weiteren Ablauf in der Schnellteststation eingewiesen.

Durch Ihre Voranmeldung zu einem Testtermin versuchen wir, Wartezeiten so weit als möglich zu reduzieren.

Dennoch kann es bei starker Inanspruchnahme der Schnellteststation zu Wartezeiten kommen. Wir bitten dafür um Verständnis!

Einsatz eines EDV-Programmes zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation

Durch den Einsatz eines geeigneten EDV-Programmes sind wir in der Lage, die Abläufe in der Schnellteststation deutlich zu beschleunigen und insbesondere das Warten auf ein Testergebnis entscheidend zu verkürzen. Das Ergebnis Ihres Schnelltests liegt uns erst nach etwa 15 Minuten nach dem Abschluss des Schnelltests vor.

Wenn Sie nicht auf das Ergebnis Ihres Schnelltest vor Ort warten möchten, ermöglicht uns das EDV-Programm, Ihnen dieses Ergebnis als Bescheinigung unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses automatisch zuzusenden.

Informationen zum Testverfahren

Die in der Schnellteststation eingesetzten Tests werden als Schnelltest in angeleiteter Selbstanwendung verwendet. Getestet wird über einen Nasenabstrich lediglich im Vorhof der Nase (anterio-nasal). Die Testung ist damit unkompliziert und schmerzfrei.

Die Tests werden von Ihnen selbst unter unmittelbarer Anleitung von geschulten Personen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung stattfinden.

Generell sind Antigen-Tests weniger aussagekräftig als ein PCR-Test.

Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht 100%ig ausschließt.

Alle zugelassenen Schnelltests müssen mindestens 80% der Infektion mit SARS-CoV-2 erfassen.

Der Antigen-Schnelltest ist nur eine Momentaufnahme, es kann also sein, dass morgen das Testergebnis schon anders ausfallen könnte.

Das bedeutet, dass die AHA-Regeln auch nach einem negativen Testergebnis mit einem Antigen-Test unbedingt weiter eingehalten werden müssen.

Positives Testergebnis

Sollte Ihr Schnelltest ein positives Testergebnis ergeben, besteht der dringende Verdacht, dass Sie mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert sind.

Der Infektionsverdacht ist gegenüber dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Ihr positives Testergebnis wird daher durch die Schnellteststation namentlich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Sie sind danach verpflichtet, sich aufgrund Ihres positiven Schnelltests unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Weitere Informationen (z. B. Verhalten nach dem positiven Testergebnis, Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung) erhalten Sie entweder direkt in der Schnellteststation mit der Aushändigung eines Merkblattes oder per E-Mail zugesendet.

Feuerwehr

Feuerwehr Verbandsgemeinde Bellheim

Grundausbildungslehrgang Truppmann Teil 1 in Bellheim

Die beiden Wochen vom 09.03.-21.03.2021 standen für 30 Jungfeuerwehrfrauen und Jungfeuerwehrmänner aus dem Landkreis Germersheim ganz im Zeichen des Brandschutzes und der technischen Hilfe. Planmäßig konnte auch in diesem Jahr wieder die Truppmannausbildung Teil 1 in Bellheim abgehalten werden. Mit den entsprechenden Hygienekonzepten und Verhaltensregeln an den Präsenztagen wurde die praktische Ausbildung entsprechend durchgeführt. Die Vermittlung der theoretischen Unterrichtseinheiten erfolgte in diesem Jahr Corona bedingt komplett als Online-Schulung in Form von Videokonferenzen am PC zu Hause.

Seit nunmehr über 20 Jahren findet in Bellheim der Grundausbildungslehrgang Truppmann Teil 1 für Feuerwehranwärterinnen und Feuerwehranwärter statt. Mit diesen beiden Lehrgangswochen schließen für Anwärterinnen und Anwärter den ersten Teil der umfangreichen zweijährigen Grundausbildung im Feuerwehrdienst ab. Der Leistungsstand wird am letzten Lehrgangstag in Form eines schriftlichen Leistungsnachweises überprüft.

Die Jungfeuerwehrfrauen und -männer durchlaufen im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit als Anwärter die Ausbildung am heimischen Standort und erhalten dort die ersten Ausbildungen in den Grundtätigkeiten. Beim Lehrgang Truppmann Teil 1 wird nochmals tiefer auf die jeweiligen Ausbildungsinhalte und Grundtätigkeiten im Feuerwehrdienst eingegangen. Neben theoretischen Themen wie u.a. Rechtsgrundlagen, Fahrzeugkunde, Gerätekunde und Dienstvorschriften, werden auch praktische Übungen u.a. zur Rettung von Personen, Brandbekämpfung und Handhabung von Feuerwehrleitern durchlaufen sowie Geräteunterweisungen für Maßnahmen im Bereich der technischen Hilfe, z.B. Handhabung von Schere und Spreizer, bewegen von Lasten, etc., durchgeführt.



Handhabung Feuerwehrleiter



Geräteunterweisung

Die vollständige und erfolgreiche Lehrgangs- und Prüfungsteilnahme berechtigt die Absolventen zur Beförderung vom Feuerwehmannanwärter zum Dienstgrad Feuerwehrmann bzw. Feuerwehrfrau.

Der zweite Ausbildungsanteil Truppmann Teil 2 wird wiederum in der jeweiligen Heimatwehr absolviert. Nach Abschluss der zweijährigen Grundausbildung können die Feuerwehrkameradinnen und -kameraden im Rahmen ihrer persönlichen Einsetzbarkeit als Truppfrauen, bzw. Truppmänner, vollständig für die Grundtätigkeiten im Alarm- und Einsatzdienst integriert werden.

Die theoretischen Unterrichtseinheiten werden neben eigenen Dozenten aus der VG Bellheim teilweise durch Kreisausbilder aus dem gesamten Landkreis Germersheim abgedeckt, die praktische Ausbildung führen Ausbilder der VG-Feuerwehren mit ihren jeweils eigenen Fahrzeugen und Gerätschaften durch. Die Vermittlung rettungsspezifischer Inhalte wie zum Beispiel Erste Hilfe oder auffinden einer hilflosen Person übernehmen wie die Jahre zuvor die Kameraden des Deutschen Roten Kreuzes aus Bellheim. Alle Teilnehmer des Lehrgangs konnten die Prüfung am 21.03. mit Erfolg abschließen.

Die Feuerwehren der VG Bellheim gratulieren allen Truppfrauen und -männern zum bestandenen Lehrgang und wünschen allen eine allzeit gesunde Rückkehr von Übungen und Einsätzen.

Die **Bildergalerie zum Lehrgang und nähere Infos** über die Feuerwehren der VG Bellheim sind hier zu finden: www.feuerwehr-vgbellheim.de unter „VG Aktuelles“.



Brandbekämpfung



Fahrzeugkunde



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

-Anzeige-

Schnelltests: Mehr Strategie und Digitalisierung erforderlich

Schnell- und Eigentests sind wichtige Bausteine für eine Rückkehr in das öffentliche Leben. Neben dem flächendeckenden Einsatz in Schulen und Bildungseinrichtungen sind sie vor allem eine große Chance für unsere Innenstädte und Ortskerne mit ihrer Gastronomie und dem Einzelhandel. Sofern ein negativer Test Voraussetzung für die Nutzung touristischer Dienstleistungen und der Gastronomie wird, kann ein einmaliger Test pro Woche nicht mehr ausreichen. Hier ist jedoch mehr Strategie erforderlich, in die die Kommunen rechtzeitig eingebunden werden. Auch muss geklärt werden, ob und unter welchen Umständen auch der Eigentest eine Zugangsmöglichkeit zu Einrichtungen eröffnen kann. Unverzichtbar ist eine möglichst einheitliche digitale Lösung bei den Schnelltests mit einer Schnittstelle zu den Gesundheitsämtern und der Möglichkeit, die Schnelltestergebnisse dort zu hinterlegen, um die Nachverfolgbarkeit zu erleichtern und weitere Öffnungen zu ermöglichen.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus
oder
www.corona.rlp.de

Unterstützen Sie die örtliche Gastronomie

Durch die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus und die damit verbundene notwendige Schließung der Lokale, ist die Gastronomie wieder besonders betroffen. Viele Gastronomen in unserer Verbandsgemeinde bieten deswegen „Speisen zum Mitnehmen“ und/oder einen Lieferservice an.

Eine Liste der Gastronomen, welche einen solchen Dienst anbieten, finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage:

www.bellheim.de

Genießen Sie die gewohnt feinen Speiseangebote unserer örtlichen Lokalitäten in unserer Verbandsgemeinde.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim:

Allgemeinverfügung zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 19.03.2021

Allgemeinverfügung

der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 19.03.2021

Die Kreisverwaltung Germersheim erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. Seite 341) i.V.m. § 23 der Siebten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO) vom 5. März 2021, in der aktuell gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung (17. CoBeLVO), da im Landkreis Germersheim die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 übersteigt.

2. Gem. § 1 Absatz 3 der 17. CoBeLVO wird angeordnet, dass im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr auch im Freien die Verpflichtung, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise Typ FFP 2 oder vergleichbarer Standard) zu tragen besteht:

- Kinderspielplätze in allen Kommunen des Landkreises Germersheim
- **Stadt Germersheim:**

Rheinvorland / Rheinpromenade zwischen Germersheim und Sondernheim

Luitpoldplatz / Paradeplatz / Europaplatz / Parkplatz An der Grabenwehr

Parkanlagen An Fronte Lamotte, An Fronte Diez

(siehe Anlage 1-3, die Anlagen sind Teil der Allgemeinverfügung)

- **Verbandsgemeinde Hagenbach:**

Fähranlegestelle Neuburg

Vorplatz Gaststätte „Lautermuschel“ Neuburg

Barbarossaplatz Hagenbach

- **Verbandsgemeinde Rülzheim:**

Rheinpromenade/ Rheinufer Leimersheim

Fähranlegestelle Leimersheim

- **Verbandsgemeinde Jockgrim**

Freifläche um das Bürgerhaus Jockgrim

Bürgerpark Jockgrim

- **Verbandsgemeinde Kandel**

Skaterplatz an der Bienwaldhalle in Kandel

- Stadt Wörth am Rhein

Bürgerpark Wörth

3. Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen und Ziffer 3 Abs. 2 dieser Allgemeinverfügung zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 17. CoBeLVO. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Das Vorstehende gilt auch für Büchereien und Archive.

4. Von der Schließung nach Ziffer 3 ausgenommen sind lediglich

- Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
- Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
- Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen, Poststellen,
- Reinigungen, Waschsalons,
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
- Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- Großhandel,
- Blumenfachgeschäfte,
- Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte.

5. Bietet eine Einrichtung neben den in Ziffer 4 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

6. In den Einrichtungen nach Ziff. 4 gelten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

- auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie
- in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

7. Abweichend von § 6 Abs. 3 und Abs. 4 17. CoBeLVO gilt: Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. CoBeLVO zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege sowie der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. CoBeLVO einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 17. CoBeLVO, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 17. CoBeLVO

8. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 17. CoBeLVO sind Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung.

9. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 17. CoBeLVO entfällt bis einschließlich **28.03.2021** an den allgemeinbildenden Schulen ab den Klassenstufen 5 und den Berufsbildenden Schulen der Präsenzunterricht. Sofern gegenständliche Allgemeinverfügung keine abweichende Regelung trifft, gelten die Regelungen des § 12 17. CoBeLVO, insbesondere für den Präsenzunterricht an Grundschulen sowie in der Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und in der Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen und hinsichtlich der Notbetreuung und Prüfungen an Schulen, weiterhin.

10. Abweichende von § 13 Abs. 1 Satz 2 17. CoBeLVO erfolgt die Betreuung der Kinder an Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim weiterhin im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“.

11. Entgegen § 15 Abs. 2 17. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur weiterhin untersagt.

12. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 17. CoBeLVO.

13. Die Allgemeinverfügung tritt am 20.03.2021 um 0:00 Uhr in Kraft. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 13.03.2021.

14. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 28.03.2021.

Begründung

Zu 1.

Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Germersheim liegt seit mehr als 3 Tagen in Folge über dem Wert von 100. Gem. § 23 Abs. 3 17. CoBeLVO sind von dem betreffenden Landkreis unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die insbesondere

1. zusätzliche Schutzmaßnahmen bei der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie den Voraussetzungen für die Öffnung von gewerblichen Einrichtungen nach § 5, für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 6 Abs. 3 und 4 und den Sport nach § 10 Abs. 1, für den Bereich der Freizeit nach § 11 Abs. 2, der Bildungsangebote nach § 14 Abs. 2, 4 und 6 sowie der Kultur nach § 15 Abs. 2 und 4 zu erlassen. Die Maßnahmen waren entsprechend anzupassen.

Die infektiologische Lage hat sich darüber hinaus dahingehend deutlich verschärft, dass die britischen Virusmutation B.1.1.7. mittlerweile den größten Anteil an den Gesamteinfektionen im Landkreis stellt. Weil deren Erkrankungspotential noch unbekannt ist, muss weiterhin eine Ausbreitung mit allen Mitteln. Zudem ist die Impfrate in der Bevölkerung weiterhin zu gering, um eine Verbreitung des Erregers zuverlässig zu unterbrechen.

Zu 2.

Die genannten Örtlichkeiten üben insbesondere bei gutem Wetter verständlicherweise eine hohe Anziehungskraft auf die Bevölkerung im Landkreis Germersheim aus. Dies führt dazu, dass sich hier besonders viele Menschen treffen. Aus diesem Grund wird auch hier auf die Veränderung der Virusverteilung hin zur höher infektiösen britischen Mutation verwiesen. Die kontrollierte Einhaltung der Abstandspflicht durch die Passanten gerade in dem dynamischen Geschehen auf den genannten öffentlichen Wegen und Plätzen – sei es aus mangelnder Einsicht, sei es aufgrund einer hohen Frequentierung – ist kaum möglich. Anderes gilt jedoch hinsichtlich der Maskenpflicht. Unter der Prämisse, dass im Zuge der Pandemiebekämpfung auch im Freien ein Fremdschutz nötig ist, kommt als wirksames, einer ordnungsbehördlichen Kontrolle zugängliches Mittel nur die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in Betracht.

Die Regelung ist auch angemessen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht geeignet, den Pflichten von der Ausübung grundgesetzlicher Freiheiten entscheidend abzuhalten. Die Verpflichtung besteht zum einen zeitlich nur begrenzt, und zwar zunächst nur bis zum 28. März 2021. Sie verlangt zum anderen auch nur einen geringen Aufwand, da die Maskenpflicht ohnehin aus vielen Alltagssituationen schon geläufig ist. Zwar kann das Tragen durchaus als lästig und wenig angenehm betrachtet werden. Dies führt aber nicht zu ins Gewicht fallenden Einschränkungen der Fortbewegungs- und Entfaltungsfreiheit. Auf der anderen Seite leiste sie einen Beitrag zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Freiheit der Bevölkerung sowie zum Schutz der Funktionsweise staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen.

Die Liste der genannten Örtlichkeiten ist nicht abschließend und kann bei Bedarf jederzeit ergänzt werden.

Zu 3-6.

Die Regelungen dienen der Kontaktbeschränkung in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen. Gleichzeitig werden Ausnahmen definiert und die Auflagen zur Erfüllung der Ausnahmetatbestände normiert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass es möglich ist, dass gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die einem Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Dieses sogenannte „Private Shopping“ ermöglicht den Gewerbetreibenden die eingeschränkte und unter dem Vorbehalt klar beschriebener Schutzmaßnahmen stehende Öffnung ihres Geschäfts für die Kundinnen und Kunden bei gleichzeitiger Begrenzung der Kontakte auf ein akzeptables Maß. Der Zeitraum von fünfzehn Minuten, der zwischen zwei Einzelterminen liegen muss, ist für die Vornahme von Hygienemaßnahmen, insbesondere einer gründlichen Lüftung des Ladenlokals zu nutzen.

Zu 7.

Die gestiegenen Inzidenz und das Infektionsgeschehen im Landkreis Germersheim lässt die weitere Durchführung körpernaher Dienstleistungen (Ausnahme solcher medizinischer Art) momentan nicht zu. Das Risiko einer Infektion bei Unterschreitung des Mindestabstandes und gleichzeitigen Nichttragens einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, wie dies z.B. beim Rasieren notwendig wäre, ist zweifelsfrei um ein Vielfaches erhöht.

Zu 8.

Das weitgehende Verbot von sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen und die Beschränkung auf einen begrenzten Personenkreis dienen ebenfalls dem primären Ziel, Kontakte zu begrenzen.

Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in sich. Daher muss die Sportausübung weiterhin auf ein Maß reduziert bleiben, bei dem das Übertragungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zu 9.

Bei über 60 Prozent der neuinfizierten Personen wurde die britische Variante (B.1.1.7.) des Coronavirus festgestellt, bei dieser neuen Virusvariante wird eine deutlich höhere Infektiosität angenommen, zudem ist bei dieser Variante eine Aussage über die Infektionsketten unter Kindern und Jugendlichen nicht bekannt, so dass zum Schutz und zur weiteren Eindämmung des Infektionsgeschehens im Landkreis, die Infektionsprävention weiterhin hochgehalten werden muss. Es ist daher zum Schutze der Schülerinnen und Schüler aber auch der eingesetzten Lehrkräfte zwingend erforderlich, das Risiko einer Infektion so gering als möglich zu halten. Ein milderer Mittel, welches geeignet erscheint dieses Ziel zu erreichen, ist momentan nicht ersichtlich. Somit ist die weitere befristete Schließung der weiterführenden Schulen alternativlos.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die genannten Lehrkräfte momentan durch die in der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes festgelegte Reihung nicht priorisiert geimpft werden können und ihnen somit der generelle Schutz einer Impfung nicht zuteil wird.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird die Maßnahme zunächst bis zum Ablauf des 28.03.2021 befristet. Die Maßnahme ist mit der Schulaufsicht abgestimmt.

Zu 10.

Ausbruchuntersuchungen zeigen, dass auch Kinder grundsätzlich empfänglich für SARS-CoV-2 sind und dass es auch – bei entsprechender Exposition – zu hohen Erkrankungsraten kommen kann. Wie sich insbesondere die britische Virusvariante auf Kinder auswirkt ist durch Studien bisher nicht belegt. Erwiesen ist jedoch, dass sich die B.1.1.7-Variante im Vergleich zum Originalvirus – und auch verglichen mit der „südafrikanischen“ Variante B.1.351 – kurz nach der Ansteckung sehr viel schneller vermehrt. Die Viruslast könnte also deutlich rascher anwachsen und damit insbesondere das Immunsystem bei bestimmten Menschen rasch überfordern. Ebenso gesichert sind Erkenntnisse, dass der Krankheitsverlauf bei Kindern häufig asymptomatisch verläuft, somit das Virus also unbemerkt verbreitet werden kann.

Insbesondere bei Kindertagesstätten ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen aufgrund des Alters der Kinder kaum einzuhalten. Eine vorsorgliche Testung sowie das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung kommen bei Kindern im Kita-Alter ebenfalls nicht in Betracht.

Zwar ist das Ausbruchsgeschehen an den Kitas (noch) gering, allerdings ist der Betrieb auch mit einer hohen Mobilität und einer hohen Kontaktwahrscheinlichkeit verbunden. Verbleibendes wirkungsvolles Mittel zur Vermeidung von Infektionen ist somit die Kontaktbeschränkung, die durch die Betreuung im Rahmen des „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ sichergestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

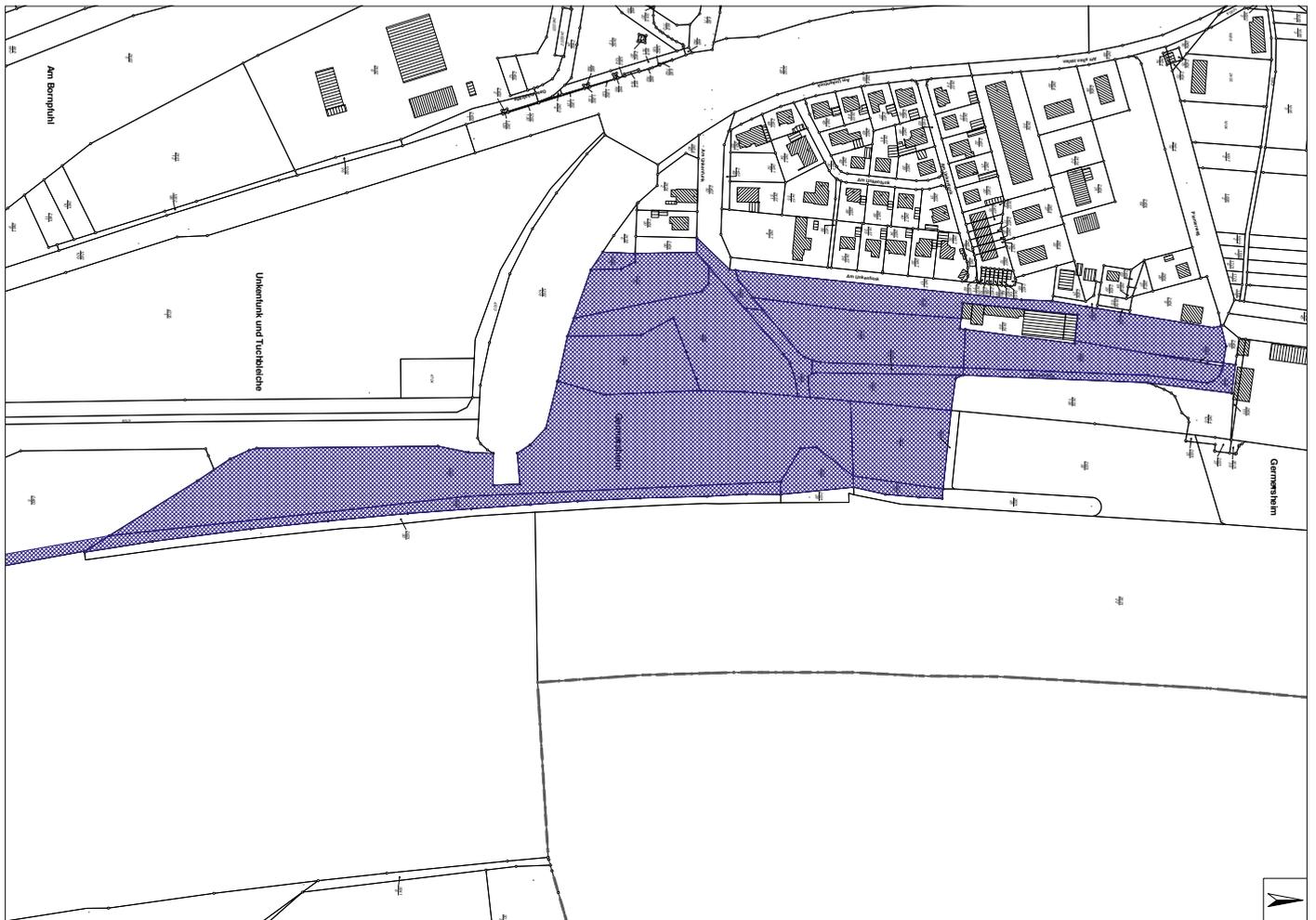
Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

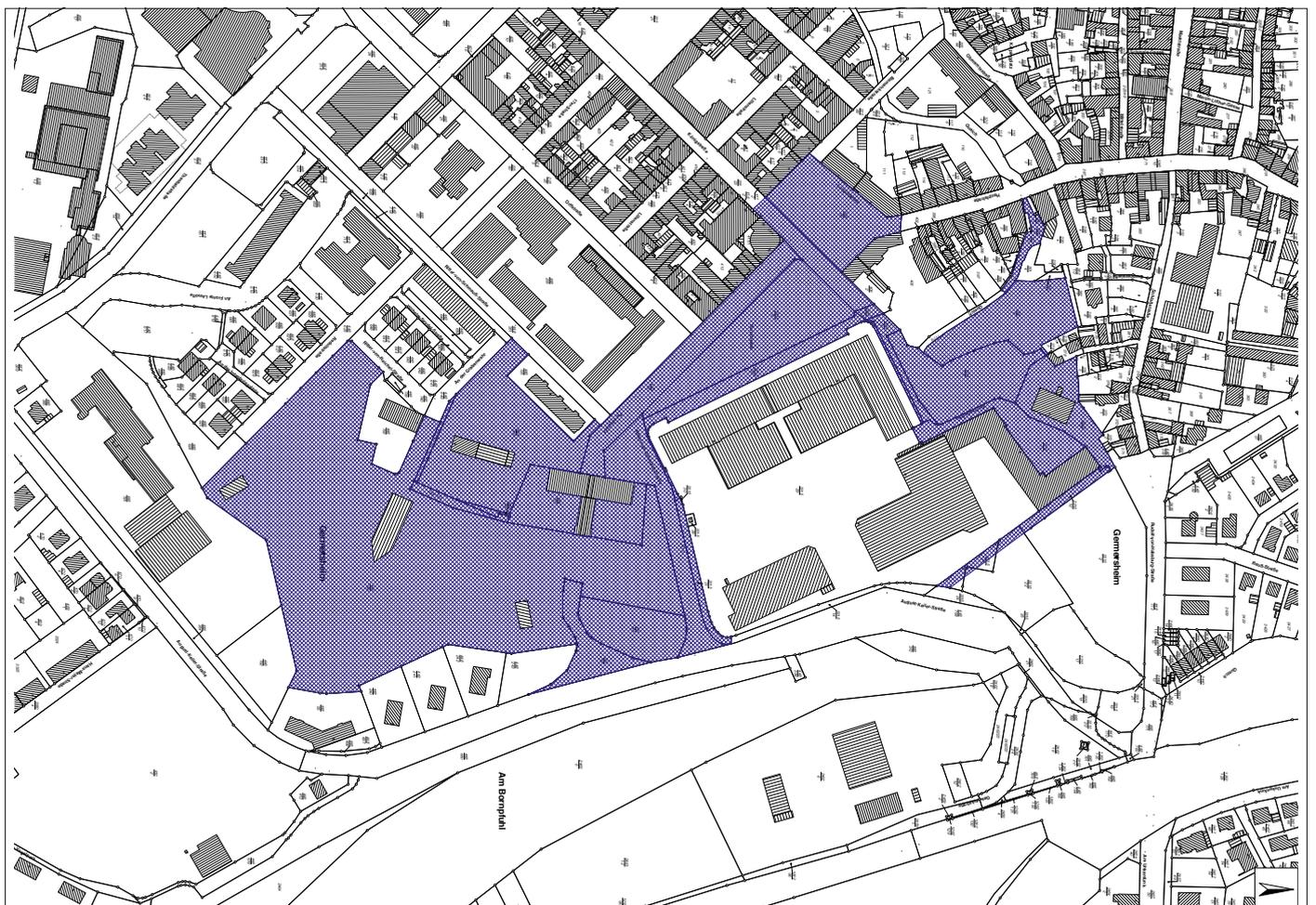
Germersheim, 19.03.2021

Gez. Dr. Fritz Brechtel, Landrat

Anlagen zu Ziffer 2:

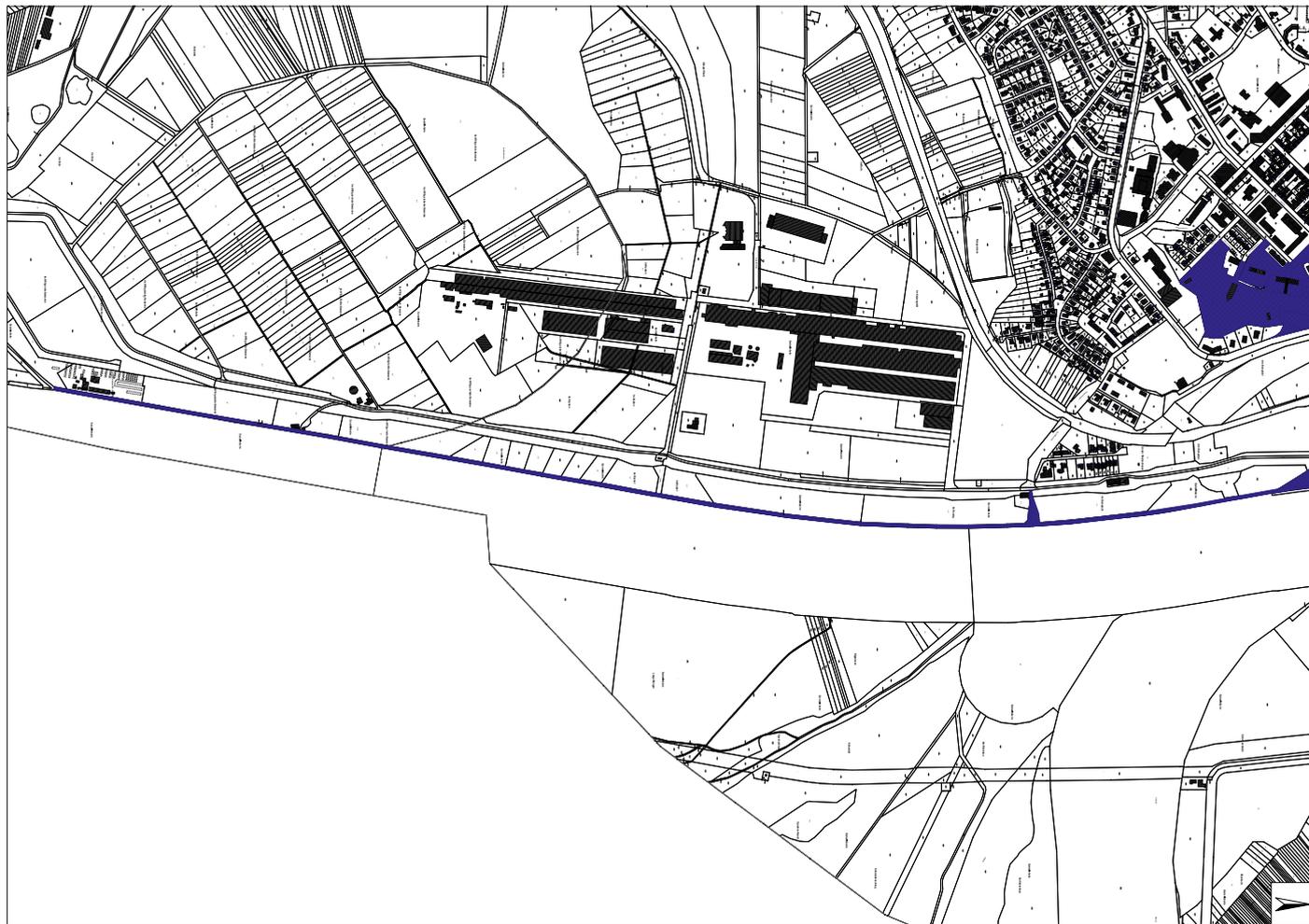


Gomersheim Rheinvorland



Gomersheim Innenstadt

Weiterer Plan auf Seite 14



Gernersheim Am Rhein

Achtzehnte Corona- Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021

Die 18. CoBeLVO vom 20. März 2021 trat am Montag, den 22. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 11. April 2021 außer Kraft. Die vollständige Verordnung finden Sie unten abgedruckt oder auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Folgende Regelungen sind Bestandteil dieser Verordnung:

Neu: § 1 Abs. 9 Testen als Voraussetzung für Öffnungen

Sowohl Schnelltests als auch Selbsttests sind möglich. Im Falle von Selbsttests muss der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchgeführt werden.

Neu: § 7 Abs. 2 Öffnungsoptionen in der Außengastronomie

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung gastronomischer Einrichtungen nach Absatz 1 im Außenbereich unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Regelungen der Sätze 2 und 3 zulässig. Es gelten

1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,
4. zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht und
5. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 Satz 1.

Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig.“

§ 13 Abs. 4 Kindertageseinrichtungen

Schulkinder in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den Unterstufen in den Förderschulen, die sich im Einrichtungsbetrieb einer Kindertageseinrichtung aufhalten oder sich in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb befinden, brauchen keine medizinische Maske tragen.

Neu: § 12 Abs. 1 Öffnung für Feriensprachkurse

Neu: § 14 Abs. 2 Nr. 8: Öffnung für Erste-Hilfe-Kurse

Neu: § 14 Abs. 5: Öffnung für Angebote der Jugendarbeit

Die bislang nur als Einzelangebote zulässigen Angebote werden geöffnet:

„Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, grundsätzlich zulässig. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.“

Neu: § 23 Verbindliche Regelungen für die Allgemeinverfügungen („Notbremsen“)

Achtzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen neben den Angehörigen des eigenen Hausstands auf Personen eines weiteren Hausstands, insgesamt auf höchstens fünf Personen, beschränkt werden, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im

gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

- a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
- b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
- c) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 qm höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der

Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten.

Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, oder
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden (Testpflicht). Im Fall der Testung nach Satz 1 Nr. 1 darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein; die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung eine Bestätigung gemäß Satz 4 über eine höchstens 24 Stunden alte negative Testung nach Satz 1 Nr. 2 vorlegt. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur im Fall eines negativen Testergebnisses Zutritt zur Einrichtung gewähren.

(10) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(11) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder
2. zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen,

wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie ausbildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,

2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. In mehrstündigen schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Staatsexamina, die in Präsenzform stattfinden, kann nach Entscheidung der prüfenden Stelle die Maskenpflicht am Platz entfallen; in diesem Fall gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. oder

4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung § 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Beginn des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben § 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Masken-

pfligt nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 2 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen aus medizinischen und hygienischen Gründen, wie insbesondere solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege sowie bei der Podologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Über Satz 1 hinaus sind Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zulässig, wie beispielsweise in Nagelstudios,

Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen. Für Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Kann wegen der Art einer in Absatz 3 genannten Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 Satz 1. Außerdem ist ein Testkonzept für das Personal erforderlich. Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(5) Alle ärztlichen Behandlungen sind zulässig. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung gastronomischer Einrichtungen nach Absatz 1 im Außenbereich unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Regelungen der Sätze 2 und 3 zulässig. Es gelten

1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,
4. zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht und
5. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 Satz 1.

Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig.

(3) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2

bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist dieser nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die

Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(5) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der FahrerIn oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(5) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(6) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(7) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(9) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(10) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(11) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(12) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(13) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(14) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(15) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(16) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(17) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

Bei der Sportausübung nach Satz 2

1. sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger,
2. ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, nicht zulässig; die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet,
3. gilt für das Training nach den Nummern 2 und 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbände oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympicskader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeitstätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11

Freizeit

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht.

Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass in den Innenbereichen der jeweiligen Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske (OP- Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der

reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) An den Schulen in Rheinland-Pfalz findet Präsenzunterricht wie folgt statt:

1. an Grundschulen sowie in der Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und in der Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen,
 2. in den Klassenstufen 5 und 6 der allgemeinbildenden Schulen,
 3. in den übrigen Klassen- und Jahrgangsstufen aller Schulen.
- Sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, findet regulärer Präsenzunterricht, anderenfalls Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Unabhängig von Satz 1 können stattfinden:

1. Abiturprüfungen,
 2. sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen und
 3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen.
- Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt, sofern der Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel erfolgt. Soweit das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium eine von Satz 1 abweichende Öffnung einzelner Schularten und Klassenstufen für den Präsenzunterricht verfügt hat, bleibt diese Vorgabe in Kraft.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Werden Lerngruppen in geteilten Gruppen im Wechsel unterrichtet, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend. Soweit das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium eine von Absatz 2 Satz 1 abweichende

Öffnung einzelner Klassenstufen der Schulen nach Satz 1 für den Präsenzunterricht verfügt hat, bleibt diese Vorgabe in Kraft.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 statt.

Zur Einhaltung der Hygienepläne kann, soweit erforderlich, nach Abstimmung zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) in den Bring- und Holzzeiten das Betreuungsangebot eingeschränkt werden. Diese Einschränkung darf nur befristet und im Einvernehmen der genannten Beteiligten erfolgen. Die Entscheidung ist allen Beteiligten mitzuteilen und nach Fristablauf zu überprüfen.

(2) Auf die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 7 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit Kontaktpersonen der Kategorie I nach der Definition durch das Robert-Koch-Institut in einem Erkrankung aufweisen.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während der pädagogischen Interaktion mit den in der Einrichtung betreuten Kindern, die keine Schulkinder sind, müssen keine Masken getragen werden. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, für Schulkinder in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den Unterstufen in den Förderschulen gilt die Maßgabe, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen, nicht. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach Absatz 4, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 7, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

(6) Der Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) in der jeweils geltenden Fassung wird seit dem 16. März 2020 bis auf Weiteres nicht auf die gemäß der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes geregelte Maximalzeit angerechnet.

§ 14

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBlG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, sind bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers in Präsenzform zulässig; bei einem größeren Teilnehmerkreis sind diese Bildungsangebote nur digital zulässig. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit, für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder für die Aufrechterhal-

tung eines ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Verwaltung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung oder des Nachhilfe- oder Förderunterrichts oder der Berufs- und Studienorientierung für Schülerinnen und Schüler haben, die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen, in der Regel nicht mehr als 20 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer anwesend sind, und dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBlG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform auch mit mehr als einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Gleiches gilt für

1. nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBlG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden,
2. Kurse und Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“,
3. Kurse und Prüfungen der Integrationskurse, der Berufssprachkurse, der Erstorientierungskurse und der MiA-Kurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, einschließlich der Einstufungstests,
4. Sprachkurse und Prüfungen, die den Zugang zu Hochschulen oder Berufsausbildungen in Deutschland ermöglichen (sogenannte Selbstzahlerkurse),
5. Einbürgerungstests sowie Deutschkurse und Prüfungen, die Voraussetzung sind für das Ablegen eines Einbürgerungstests,
6. Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen und
7. abschließende Prüfungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen,
8. Erste-Hilfe-Kurse.

Für sämtliche nach den Sätzen 1 bis 4 zulässigen Angebote in Präsenzform gilt das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung; insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Hochschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,
2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung
3. Fahrsicherheitstraining.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es darf sich nur der für das jeweilige Angebot erforderliche Personenkreis im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend.

(5) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, grundsätzlich zulässig. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

(6) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers in Präsenzform zulässig.

Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden sind, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, müssen im Freien stattfinden. Im Freien ist außerschulischer Musik- und Kunstunterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrerin oder einem Lehrer zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

§ 15 Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist nur im Freien und nur im Rahmen der Kontaktbegrenzung nach § 2 Abs. 1 zulässig. Im Freien ist der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre zulässig; es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik im Sinne des § 1 Abs. 10, im übrigen Kulturbereich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

(3) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

(4) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,

2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,

3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,

6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,

7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,

2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,

3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder

4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,

2. im Fall eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungspunkte und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Lan-

desweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftes Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Sofern es sich um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnzAT 13. Januar 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort

bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
3. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird, oder
4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),

b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,

2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden

a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder

b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,

b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),

e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder

f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund

a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
c) des Bestands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,

3. Polizeivollzugskräfte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,

4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmassnahmen eingeladen sind,

6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern

a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> – sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> –),

b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und

c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder

7. Personen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54 a IfSG,

2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer dem Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 oder den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion

mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 21

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, endet die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung nach Satz 1 ist für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, nicht möglich.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

§ 22

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 23

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS- CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (7-Tages-Inzidenz) an drei Tagen in Folge zwischen 50 und 100 liegt, haben am darauffolgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung gemäß der als Anlage 2 beigefügten Muster-Allgemeinverfügung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 50 und 100 zu erlassen, die gegenüber den Bestimmungen dieser Verordnung zusätzliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Regelungen in den §§ 5 und 10 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 2 enthält. Diese Allgemeinverfügungen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die 7-Tages- Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mindestens sieben Tage in Folge unter 50 gelegen hat. In besonderen atypischen Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Infektionsgeschehen vollständig eingrenzbar ist, können im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium auch abweichende Allgemeinverfügungen erlassen werden.

(4) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 100 überstiegen hat, haben am darauffolgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung gemäß der als Anlage 3 beigefügten Muster-Allgemeinverfügung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer

7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 zu erlassen, die gegenüber den Bestimmungen dieser Verordnung zusätzliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Regelungen in § 2 Abs. 1 Satz 1, den §§ 5 und 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2 und 4 enthält. Diese Allgemeinverfügungen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mindestens sieben Tage in Folge unter 100 gelegen hat. Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen, haben die Landkreise und kreisfreien Städte Allgemeinverfügungen gemäß der als Anlage 2 beigefügten Muster-Allgemeinverfügung zu erlassen, die unmittelbar nach Wegfall der Allgemeinverfügung nach Satz 1 wirksam werden. In besonderen atypischen Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Infektionsgeschehen vollständig eingrenzbar ist, können im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium auch abweichende Allgemeinverfügungen erlassen werden.

(5) Sofern Allgemeinverfügungen der Landkreise oder kreisfreien Städte auch Regelungen enthalten, die Schulen betreffen, sind diese vorab mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 4 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
7. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 7 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne negatives Testergebnis gewährt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
12. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
13. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
14. entgegen § 2 Abs. 9 ein alkoholisches Getränk im öffentlichen Raum konsumiert,
15. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
16. entgegen § 5 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
18. entgegen § 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
21. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
23. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nicht einhält
24. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Testkonzept nicht vorhält oder einhält,
25. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
26. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
28. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Alkohol ausschänkt,
29. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
30. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder ein Hygienekonzept nicht vorhält oder einhält,

31. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Vorausbuchungspflicht oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 Satz 1 nicht einhält,
32. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass die Bewirtung ausschließlich an Tischen erfolgt oder die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
33. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
34. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
35. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
37. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
38. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
39. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
40. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
41. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
42. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
43. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
44. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
45. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
46. entgegen § 9 Abs. 3 Seilbahnen, Sesselbahnen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
47. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
48. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
49. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 die dort genannte Personenbeschränkung oder entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 das Abstandsgebot nicht einhält,
50. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
51. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Gemeinschaftsräume nutzt oder deren Nutzung zulässt,
52. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
53. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
54. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
55. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
56. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
57. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
58. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
59. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
60. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
61. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
62. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
63. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
64. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
65. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
66. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 3 die Personenbeschränkung nicht einhält,
67. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

68. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

69. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,

70. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,

71. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

72. sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 im Fahrzeug aufhält,

73. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,

74. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,

75. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

76. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 5 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

77. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,

78. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine Probe in geschlossenen Räumen durchführt oder die Kontaktbegrenzung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,

79. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Personenbeschränkung oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

80. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 das Hygienekonzept Musik, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

81. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 4 einen Auftritt durchführt,

82. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

83. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,

84. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,

85. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

86. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,

87. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,

88. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,

89. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,

90. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,

91. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,

92. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,

93. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,

94. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,

95. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,

96. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,

97. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht absondert,

98. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,

99. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,

100. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,

101. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,

102. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,

103. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,

104. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,

105. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,

106. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,

107. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,

108. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,

109. entgegen § 22 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 11. April 2021 außer Kraft.

(2) Die Siebzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 5. März 2021 (GVBl. S. 133, BS 2126-13) tritt mit Ablauf des 21. März 2021 außer Kraft.

Mainz, den 20. März 2021

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie



Ostern gemeinsam genießen



Foto: Pixum/akz-o

Es ist zweifelsohne schön, im Osterurlaub wegzufahren, Land und Leute zu genießen und mit der ganzen Familie mal durchzuatmen. Doch es kann auch schön sein, ganz bewusst innezuhalten.

Die Zeit, die man miteinander verbringt, erhält eine neue Wertigkeit, die es zu entdecken gilt – und diese Entdeckungsreise beginnt oft mit einem Blick auf Fotos aus den letzten Monaten und Jahren.

Aus diesen fast vergessenen Momenten lassen sich kreative Fotoerinnerungen zusammen mit der ganzen Familie basteln. Ideen gibt es genug: Mit Fotos kann man zum Beispiel das Kinderzimmer neu gestalten. Auch ein Blick auf die letzten

Urlaubsbilder weckt garantiert schöne Erinnerungen und bietet wiederum die Möglichkeit, diese kreativ einzusetzen. Aus den Fotos kann zum Beispiel ein ganz persönliches Foto-Memo kreiert werden: Wenn man beim Umdrehen dann plötzlich eine Karte mit seinem eigenen Gesicht in der Hand hält, ist garantiert für den ein oder anderen Lacher gesorgt.

Gerade wenn das Wiedersehen mit Verwandten und Freunden noch etwas dauert, lohnt sich ein Blick in das eigene Fotoarchiv – schnell ist ein Fotoprodukt oder gar ein ganzes Fotobuch zusammengestellt und kann direkt an den jeweiligen Adressaten geliefert werden.

spp-o/www.pixum.de

Das Genusspakt der 1A Kochschule

Wir bereiten ein **leckeres Feinschmeckermenü** aus hochwertigen Frischprodukten vor und Sie kochen es mit dem mitgeliefertem Rezept und wenigen Handgriffen fertig!

Z.B. Menü Fisch oder vegetarisch Karfreitag oder unser Osterspezialmenü

Infos siehe Homepage oder telefonisch.



www.1a-die-kochschule.de

0 72 72 987 01 41



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind: Sprechst. nach Vereinbarung
E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

, Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wit-tich.de/?titel_nr=104&last=1

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

Helferkreis Integration VG Bellheim e. V.

Kleiderstube und Fahrradausgabe bis auf Weiteres geschlossen



Nach dem angeordneten Lock-down bleiben unsere Einrichtungen weiterhin geschlossen. Wir werden sobald als möglich über eine Wiedereröffnung an dieser

Stelle informieren. Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine den Umständen entsprechende gute Zeit und vor allem Gesundheit!

NABU Gruppe VG Bellheim

Der Vogel des Jahres 2021: Das Rotkehlchen

Das Rotkehlchen ist der erste öffentlich gewählte Vogel des Jahres. Es hat mit 59.267 Stimmen vor Rauchschnalbe und Kiebitz das Rennen um den Titel gemacht. Insgesamt über 455.000 Menschen beteiligten sich an der Wahl. Das Rotkehlchen trägt nun zum zweiten Mal den Titel.



Rotkehlchen im Zeiskamer Wald!

Das Rotkehlchen ist vermutlich Deutschlands beliebtester Singvogel. Wer im eigenen Garten das Beet umgräbt, der hat schnell ein Rotkehlchen an seiner Seite. Es sucht in der aufgeworfenen Erde nach Würmern, Schnecken, Spinnen und Insekten. Mit seiner orange-farbenen Brust ist der zutrauliche Vogel leicht zu erkennen. Der Gesang ist eine Abfolge hoher Töne, die in einer „perlenden“ Strophe enden.

Mit seiner orangen Brust und Kehle ist das Rotkehlchen unverwechselbar. Der Bauch ist hell, Schwanz, Hinterkopf und Rücken sind braun gefärbt. Die Geschlechter sind nicht zu unterscheiden, aber das Alter: Jungen Rotkehlchen fehlt die orange Färbung, ihre Brust ist braun geschuppt.

Das Rotkehlchen fühlt sich in Wäldern, Parks und Gärten zu Hause. Auch offene Landschaften wie Felder bewohnen die Rotkehlchen, solange es Sträucher zum Brüten gibt. Auch in unserer Verbandsgemeinde ist das Rotkehlchen regelmäßiger Brutvogel. Im Winterhalbjahr erfolgt ein starker Zuzug aus dem Norden und Osten Europas. In den vergangenen Monaten konnte

man Rotkehlchen verstärkt in unseren Dörfern, Waldungen und in den Queichwiesen antreffen.

Was kann ich tun?

Verzichten Sie auf monotone Steingärten oder asphaltierte Wege. In einem etwas unaufgeräumten, strukturreichen Garten fühlen sich Rotkehlchen pudelwohl. Pflanzen Sie dichte Hecken und lassen Sie den Efeu an der Hauswand wachsen, um den hübschen Singvögeln einen Brutplatz zu bieten.

Kirchen



PFARREI

HL. HILDEGARD VON BINGEN

Feier der Gottesdienste

Aufgrund der leider wieder ansteigenden Inzidenzwerte (Stand: 22.03.2021), können die **Gottesdienste am Palmsonntag und in der Karwoche** leider **nicht öffentlich** gefeiert werden. Wir bitten um Verständnis!

In allen Kirchen stehen, wie im vergangenen Jahr, am Palmsonntag ab 12.00 Uhr **gesegnete Palmzweige zur Mitnahme** bereit und die Kirchen bleiben in der Karwoche zum persönlichen Gebet geöffnet.

Ob am Ostersonntag und am Ostermontag öffentliche Gottesdienste gefeiert werden können, hängt von der Entscheidung der Regierung bzw. den Inzidenzwerten im Landkreis Germersheim ab.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich für die Ostergottesdienste (Sonntag/Montag), **unter Vorbehalt**, im Pfarrbüro anzumelden. **Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich!** Falls die Gottesdienste abgesagt werden müssen, ist dies dann der aktuellen Tagespresse zu entnehmen.

Pfarrer Buchert und Pater Paul werden das Triduum (= Gründonnerstag, Karfreitag, Osternacht) zu den üblichen Uhrzeiten in Bellheim und Weingarten auf jeden Fall feiern. **Leider müssen dann aber zu diesen Zeiten die jeweiligen Kirchen geschlossen werden.**

Damit Sie sich im persönlichen Gebet zu Hause verbinden können:

Gründonnerstag, 19.30 Uhr: Hl. Messe vom letzten Abendmahl;
Karfreitag, 15.00 Uhr: Feier vom Leiden und Sterben unseres Herrn;
Karsamstag, 21.00 Uhr: Die Feier der Osternacht.

Ostersonntag, 4. April, Anmeldung unter Vorbehalt möglich!

Knittelsheim 9.00 Uhr

Lustadt 10.30 Uhr

Zeiskam 10.30 Uhr

Bellheim 18.30 Uhr

Ostermontag, 5. April, Anmeldung unter Vorbehalt möglich!

Ottersheim 9.00 Uhr

Weingarten 10.30 Uhr

Bellheim 18.30 Uhr

Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

Pfarrbrief für die Kar- und Ostertage

Diakon Hanspeter Imhoff hat dankenswerter Weise in der neuen Ausgabe des Pfarrbriefes Impulse für die Kar- und Ostertage zusammengestellt, die ich uns allen ans Herz legen darf. Die Ausgabe des Osterpfarrbriefes wird den Beziehern zugestellt bzw. liegt ab sofort in den Kirchen auf. Er darf gerne für Zuhause, zum persönlichen Gebet, mitgenommen werden.

Thomas Buchert, Pfarrer

Termine für die Krankenkommunion

Mittwoch, 31.03.:

Pater Paul in Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim

Pfarrer Buchert in Zeiskam

Donnerstag, 01.04.:

Diakon Imhoff in Bellheim

■ Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Bitte beachten Sie:

Derzeit kann es corona-bedingt jederzeit zu kurzfristigen Änderungen kommen. Bitte informieren Sie sich deshalb immer tagesaktuell auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de, ob die hier gemachten Angaben noch gültig sind.

Gottesdienste:

Angesichts der nach wie vor hohen Infektionszahlen im Kreis Germersheim hat das Presbyterium entschieden, dass weiterhin keine Gottesdienste stattfinden sollen. Die Regelung gilt bis einschließlich 28. März. Sofern es die Infektionszahlen stattfinden, sollen an Karfreitag und Ostern dann wieder Gottesdienste stattfinden.

Karfreitag, 2. April 2021

9:30 Uhr Knittelsheim

10:30 Uhr Bellheim

Ostersonntag, 4. April 2021

6:00 Uhr Knittelsheim (im Kirchgarten)

10:00 Uhr Bellheim

Wegen der besonderen Hygiene-Bedingungen in der Corona-Pandemie findet kein Abendmahl statt.

Online-Andacht auf der Homepage - auch zum Nachlesen und Ausdrucken

Bis Ostern gibt es für jeden Sonn- und Feiertag eine Online-Andacht auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de. Die Andacht wird abwechselnd von verschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Protestantischen Kirchenbezirk Germersheim gestaltet. Ebenso gibt es den Text der Andacht zum Nachlesen, Ausdrucken und weitergeben an Freunde und Bekannte.

Alle Gruppen und Kreise treffen sich momentan nicht.

Vertretungsregelungen während der Vakanzzeit:

Pfarrbüro: Das Pfarrbüro ist dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch zu erreichen; **Tel.: 07272-2110. Besucherverkehr ist derzeit nicht möglich.**

Beerdigungen: Pfr. Ulrich Kronenberg, Tel.: 06232-640616

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443, Mail: pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr Martin Müller Tel: 01577 - 33 84 169, Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „Der Menschensohn muss erhöht werden, damit alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben“. Joh. 3, 14b.15

Palmsonntag, 28.03.2021 (6. Sonntag in der Passionszeit)

10:15 Uhr Gottesdienst in Offenbach, Prot. Kirche Offenbach, Pfrin. Ade-Ihlenfeld

Vorschau Ostern:

Karfreitag, 02.04.2021

09:00 Uhr Gottesdienst, Prot. Kirche Ottersheim

Ostersonntag, 05.04.2021

10.15 Uhr Gottesdienst, Prot. Kirche Ottersheim

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim, Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

Homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: Der Menschensohn muss erhöht werden, damit alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben. (Johannes 3,14) Zum Nachlesen in der Bibel zum Sonntag Palmarum: Jes 50, 4-9, Phil 2, 5-11 und Joh 12, 12-19. Hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 87 sowie Psalm 69 (EG 739).

Bis auf Weiteres werden **jeden Abend um 19:30 Uhr** die Glocken der Prot. Kirche zum Gebet rufen. Wir laden Sie ein, dann als Gemeinde miteinander und füreinander zu beten.

Andachten im Internet

Auf unserer Homepage (www.prot-kirche-zeiskam.de) finden Sie Andachten von Pfarrer Gutting, die auch gerne geteilt, ausgedruckt und verteilt werden dürfen.

Natürlich können Sie auch die vielfältigen Angebote von Gottesdiensten und Andachten im Fernsehen und auf den Internetseiten <https://www.evkirchepfalz.de/> und <https://dekanat-germersheim.de/kirche-digital> nutzen.

Neu - Andachten zum Mitnehmen

Sie können die aktuelle Andacht auch gedruckt an der Prot. Kirche abholen. Die Andachten befinden sich in einer Box vor der Kirche.

Ostergruß

Da aufgrund der Pandemielage leider auch in diesem Jahr keine Ostergottesdienste stattfinden können, werden Sie in den kommenden Tagen einen Ostergruß unserer Gemeinde in Ihrem Briefkasten finden. Die Schrift lädt ein das Geschehen von Karfreitag und Ostern im Familienkreis zu bedenken und eine private Osterandacht zu feiern. Außerdem finden sich in dem Heft einige kreative Tipps rund um das Osterfest.

Wir wünschen allen Gemeindegliedern ein gesegnetes Osterfest.

Alle Gottesdienste fallen bis auf Weiteres aus

Das Presbyterium hat sich die Entscheidung nicht leichtgemacht. Aber mit jedem Tag zeigt sich für uns immer deutlicher, dass sie richtig ist. Aus Verantwortung für die Gesundheit und zur Eindämmung der Corona-Infektionen hat das Presbyterium schweren Herzens beschlossen: Alle Gottesdienste fallen bis auf Weiteres aus! Bewahren Sie Umsicht, Vorsicht und Zuversicht.

Gruppentreffen und sonstige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinden entfallen bis auf Weiteres.

Wichtig - Neuanmeldungen in der Prot. KiTa Eden

Liebe Eltern, für unsere Planungen bezüglich des neuen KiTa-Gesetzes ab 1. Juli 2021 bitten wir Sie, Ihr Kind bei Bedarf möglichst frühzeitig bei uns anzumelden.

Telefon: 06347 83 95, E-Mail: kita.eden-zeiskam@evkirchepfalz.de

Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr

Tel. 06502 9147-0, Annahme Klein- und Familienanzeigen:

→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Bellheim“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Bellheim“ unter <http://epaper.wittich.de/104>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 17.00 Uhr VG

bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 9.00 Uhr

bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Norbert Ullmer
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de

Alexander Brüggemann
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 1862290
info@u-b-werbung.de





Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel: 07272 7008-903
Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

26.03.	Alfred Pauli	85 Jahre
30.03.	Waltrud Dietz	80 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Angebot zur Unterstützung der Impfanmeldung für Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren aus Bellheim über 80 Jahre, die zur ersten Welle der Corona Impfung gehören, aber nicht selbst oder über andere Hilfspersonen einen Impftermin über die zentrale Telefonnummer oder die Webseite des Landes vereinbaren können, können sich an die Gemeinde Bellheim wenden.

Sie rufen dazu den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer 07272/6542 oder den 1. Beigeordneten Hermann-Josef Schwab 07272/7008-905 an, bevorzugt werktags zwischen 11 und 12 Uhr. Anschließend erhalten Sie den Fragebogen, der auf der Anmeldeseite des Landes benutzt wird, ebenso wichtige Informationen zum Datenschutz und eine Einwilligungserklärung. Bei der Übergabe oder telefonisch wird vereinbart, wann der ausgefüllte Fragebogen wieder abgeholt werden kann. Eine persönliche, direkte Betreuung in der Wohnung beim Ausfüllen ist wegen des Infektionsschutzes nicht möglich.

Die Gemeinde nimmt die Anmeldung dann auf der Webseite des Landes für die Betroffenen vor, diese erhalten die Impftermine und die für die Impfung notwendigen Informationen schriftlich direkt vom Land Rheinland-Pfalz.

Angebot Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth

Die Gemeinde Bellheim organisiert nach ihren Möglichkeiten einen Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth für Seniorinnen und Senioren, die weder selbst fahren, noch den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können.

Dazu stellt die Gemeinde den Bürgerbus zur Verfügung, als Fahrerinnen/Fahrer gibt es Freiwillige. Diese begleiten die Impfwilligen auch zur Impfung, wenn dies gewünscht wird. Während der Fahrt ist immer eine FFP2-Maske zu tragen.

Da wegen des Infektionsschutzes immer nur eine Person gefahren werden kann, können nicht alle Fahrwünsche erfüllt werden. Die Gemeinde wird aber versuchen, weitere Fahrgelegenheiten zu organisieren. Die betroffenen Personen müssen aber ggf. auf Taxiunternehmen verwiesen werden. Es wird auch daran erinnert, dass in bestimmten Fällen auch die Krankenkassen den Transport bezahlen, bitte wenden Sie sich hier an Ihre hausärztliche Praxis.

Personen mit einem Impftermin in Wörth, die den Fahrdienst in Anspruch nehmen wollen, wenden sich bitte frühzeitig telefonisch an den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer, Tel. 07272/6542, wenn möglich vormittags zwischen 11 und 12 Uhr.



in der Kreisvolkshochschule Gernersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Aktuelle Informationen

Aufgrund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und der vom Landkreis Gernersheim erlassenen Allgemeinverfügung bleibt die Geschäftsstelle der Volkshochschule bis auf Weiteres geschlossen. Sie erreichen die Geschäftsstelle per Email oder montags und donnerstags jeweils von 14:30 bis 18:00 Uhr, sowie dienstags von 10:00 - 12:00 Uhr telefonisch. Wann die Geschäftsstelle wieder öffnen kann, hängt von den geltenden Regelungen ab.

Bitte informieren Sie sich telefonisch oder über die Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de

Wegen der Corona-Pandemie ist ebenfalls noch nicht abzusehen, wann und unter welchen Voraussetzungen Kurse im ersten Halbjahr 2021 wieder anfangen können. Daher wird zur Zeit auch kein neues VHS-Programm veröffentlicht.



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

„Terminbesuche“ und „Bestell- und Abholservice“ für Medien erlaubt

Aufgrund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und der vom Landkreis Gernersheim erlassenen Allgemeinverfügung bleibt die Gemeindebücherei bis auf Weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Die Abgabefrist für entliehene Medien verlängert sich automatisch.

Terminbesuche in der Bücherei:

Bibliotheksbesuche sind für Einzelpersonen oder für Angehörige eines Hausstands (maximal 5 Personen) mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Sie können telefonisch einen Termin vereinbaren und dann z.B. mit Ihren Kindern im festgesetzten Zeitraum die Bücherei besuchen. Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren müssen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Bestell, Abhol- und Lieferservice:

Die Bücherei bietet auch weiterhin nach vorheriger telefonischer Terminabsprache einen Abhol- und Lieferservice zur Medienausleihe an. Sie können telefonisch oder per Mail eine Liste mit Bücher- und Medienwünschen, gerne auch nach Thema (z.B. Krimis /Thriller für

Erwachsene oder Bilderbücher für Kinder) an die Bücherei richten. Für die Übergabe der Medientasche vor der Bücherei vereinbaren wir einen festen Abholtermin mit Ihnen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein zur Bücherei zu kommen, bieten wir nach Absprache auch einen Lieferservice nach Hause an.

Terminvereinbarung:

Sie erreichen uns während der Schließzeit telefonisch montags, dienstags, donnerstags und freitags jeweils von 14:30 - 18:00 Uhr, sowie dienstags und freitags von 10:00 - 12:00 Uhr. Gerne können Sie uns auch eine Email schreiben: r.best@vg-bellheim.de

Wir bestätigen Ihnen den Termin dann telefonisch oder per Mail. Ohne vorherige Terminbestätigung ist der Büchereibesuch nicht möglich.

Wann die Gemeindebücherei wieder öffnen kann, hängt von der geltenden Allgemeinverfügung des Landkreises Germersheim und von den geltenden Regelungen auf Landes- und Bundesebene ab.

Bitte informieren Sie sich telefonisch oder über die Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de

Termine der Parteien

FWG

Dreck-weg-Tag der Freien Wähler Bellheim ein voller Erfolg



Am letzten Samstag haben fleißige Helfer gezeigt was eine florierende Gemeinschaft bewegen kann. Unter coronagerechten Bedingungen (also nur Personen eines Haushaltes) waren kleine Gruppen unterwegs unser schönes Bellheim wieder sauberer und lebenswerter zu machen.



Ca. 45 Personen aus Firmen, Vereinen und Familien haben säckeweise Müll an den Ortseingängen und Innerorts eingesammelt. Erfreulicherweise haben sich auch viele Kinder beteiligt. Diese Aktion erachtete die Freie Wählergruppe als unbedingt notwendig, nachdem der offizielle Dreck-Weg-Tag landesweit pandemiebedingt schon zum zweiten Mal ausfallen musste.

Wir haben gezeigt, dass man trotz anderer Voraussetzungen etwas für die Umwelt tun kann. Manche reden, andere schreiben, wir machen es - das zeichnet uns aus!

Herzlichen Dank allen Helfern für die großartige Unterstützung!

Vereine und Gruppen



KGB / TSG

Aktuelles von Karnevalgesellschaft und TSG Bellheim

Hast Du Lust am Tanzen?

Die TSG-Bellheim startet in die neue Saison und freut sich über jedes neue Gesicht. Gemeinsam trotzten wir dem Corona-Blues! Die aktuelle Lage hat unserer Motivation nicht geschadet. Aktuell trainieren unsere Gruppen ab einem Alter von 5 Jahren regelmäßig im Online-Training. Bei Interesse an einem Schnuppertraining sind wir über E-Mail unter: jessica_kummer@gmx.de oder unseren Social Media Kanälen erreichbar.

Egal ob Neuling, erfahrene Tänzerin, oder Wiedereinsteiger, wir heißen Jede und Jeden jederzeit gerne in unserer Mitte willkommen.

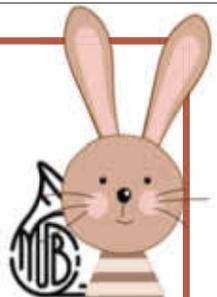


**Tanz' mit uns!
Egal ob klein oder groß, wir suchen Dich.**

@Tanzsportgemeinschaft_Bellheim Tanzsportgemeinschaft Bellheim



**MACH MIT BEI DER
MV - SCHNITZELJAGD!**



Die große Osterhasensuche - für jung und alt.

Auf der Suche nach dem Osterhasen in Bellheim:

Alle erfolgreichen Teilnehmer landen im Lostopf und können mit etwas Glück tolle Preise gewinnen.

Alle weiteren Informationen zur Schnitzeljagd werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Teilnahmezeitraum: 01. bis 09. April
geeignet für Kinder ab dem Grundschulalter





Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann
Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251
privat Tel. 0162 2549420
Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 26. März bis 1. April 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Knittelsheim.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...
Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de/

Werkzeug Kron

Neue Öffnungszeiten

	morgens:	mittags:
Montag:	8. ⁰⁰ - 10. ⁰⁰	14. ⁰⁰ - 18. ⁰⁰
Die. bis Freitag:	geschlossen	
Samstag:	8. ⁰⁰ - 13. ⁰⁰	14. ⁰⁰ - 18. ⁰⁰

Am Kleinwald 40 | 76863 Herxheim | 07276/1800
www.werkzeug-kron.de



Kleintierpraxis Fuchs

Lauren Fuchs
prakt. Tierärztin

Fon: 06344 95 46 406 Hohesteggasse 22
Fax: 06344 95 46 407 67360 Lingenfeld
E-Mail: praxis@kleintierpraxis-fuchs.de

**Azubi und Tiermedizinische/r
Fachangestellte/r gesucht**

TIERKLINIK GERMERSHEIM

PARTNER FÜR TIER & MENSCH

ZAHNKLINIK FÜR TIERE

GERMERSHEIM

Kompetenter Ansprechpartner für die Gesundheit
von Hund, Katze und Heimtier
24-Std. Notdienst

76726 Germersheim, Konrad-Adenauer-Str. 33, Tel.: 07274-8280
Mehr Informationen unter: www.tierklinik-ger.de und www.zahnklinik-tiere.de

Naturheilpraxis für Tiere

Diana Beck
Tierheilpraktikerin (ATM)
Schlesienstr. 4 • Offenbach
Tel. 06348 / 984848
Mobil 0179 / 6126642

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Kabel RP UG (haftungsbeschränkt) bei.

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Gillet-Baustoffe GmbH bei.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Hörsysteme bei.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Ehrmann bei.

Unsere
Studio Aktion
im April & Mai

Tier Shooting
inclusive
5 Bildern für

59,-€

**Foto-Studio
MALTHANER**

Hauptstraße 91
76756 Bellheim
TEL.: 07272 6075
www.foto-studio-malthaner.de



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Aus der Gemeinde

Naturschätze in Ottersheim

Herbst und Winter

Corona hat unser Leben sprichwörtlich auf den Kopf gestellt. Positiver Effekt ist unter anderem, dass viele Mitbürgerinnen und Mitbürger unsere herrliche Landschaft nutzen, um frische Luft zu tanken. Viele sind dabei mit Handy und Foto-Apparat ausgerüstet.

Die Idee:

Die Gemeinde lobt einen **Fotowettbewerb** aus. Alle Ottersheimer sind dazu aufgerufen, sich auf fotografische Entdeckungsreise zu begeben bzw. ihr Archiv zu durchforsten und die vielfältigen Facetten der Ottersheimer Natur in den Herbst- und Wintermonaten (Mitte September bis Mitte März) mit eindrucksvollen Bildern zu belegen und zu präsentieren. Eine Jury prämiert die ausdrucksstärksten Motive. Die 3 besten Aufnahmen werden mit Geldpreisen prämiert.

Was gibt es für die Teilnehmer zu gewinnen?

1. Preis: 50,- Euro- Gutschein KFZ/Landtechnik Zwißler
 2. Preis: 40,- Euro - Gutschein Landmetzgerei Roland Benz
 3. Preis 30,- Euro - Gutschein Eisoase - Karin Jennewein
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wie werden die Fotos eingereicht? Die Teilnahme ist kostenlos. Schicken Sie Ihre schönsten Bilder (maximal 3 Aufnahmen pro Einsender bzw. Fotograf unter Beachtung der Teilnahmebedingungen an:

Gemeinde Ottersheim
Gerald Job
Haardtweien 50, 76879 Ottersheim
„Naturschätze in Ottersheim“
naturschaetze@ottersheim-pfalz.de

Einsendeschluss ist der **31. März 2021**

Teilnahmebedingungen für Fotowettbewerb Naturschätze in Ottersheim - Herbst und Winter

1. Teilnahme und Veranstalter

Die Teilnahme ist kostenlos. Veranstalter ist die Gemeinde Ottersheim. Einsendeschluss ist der 31.03.2021 (eintreffend).

2. Motive und Bewertung.

Zugelassen sind Motive aus der Natur der Gemarkung von Ottersheim bei Landau. (Keine Gartenpflanzen etc.) Die Jury vergibt die Preise 1 - 3.

Jurymitglieder sind Christiane und Pirmin Hilsendegen, Milena Kramer, Klaus Kröper und Gerald Job.

Der Veranstalter behält sich vor, Bilder zu disqualifizieren, die offensichtlich gegen die Verhaltensregeln für Naturfotografen verstoßen. Digital manipulierte Bilder, Bilder von Haus- und Hoftieren, Bilder, die Zuchtformen von Wildpflanzen zeigen und Bilder, die nicht in der Ottersheimer Gemarkung aufgenommen wurden, sind nicht zugelassen.

3. Bilder

Es dürfen maximal 3 Bilder pro Einsender bzw. Fotograf eingereicht werden. Zugelassen sind digitale Farbbilder auf CD oder per Mail (keine Abzüge, keine Ausdrucke, keine Schwarz-Weiß-Aufnahmen und keine Panoramabilder!).

Der Titel der Bilddateien muss aus Autorennamen, Bildtitel und Bildnummer (1 - 3) bestehen (z. B. MuellerMax_Baer_1.jpg).

4. Digitale Bearbeitung.

Wir legen Wert auf echte Naturdokumente, deshalb sind nachträgliche Veränderungen des Bildes und der Bildaussage nicht gestattet. Erlaubt sind übliche moderate Bildbearbeitungsschritte am ganzen Bild (wie Tonwert, Kontrast, Helligkeit/Gradation, Farbe, Sättigung,

Weißabgleich), minimale Reinigungsarbeiten wie Staubentfernung, Sensorfleckenentfernung und Bildausschnitte, wenn diese die Bildaussage nicht verändern. Bei zu starken Bildausschnitten leidet jedoch die Auflösung. Die wahrheitsgetreue Abbildung dessen, was zum Zeitpunkt der Aufnahme im Bild festgehalten wurde, muss erhalten bleiben. Erlaubt sind Mehrfachbelichtungen, wenn die Aufnahmen am gleichen Ort und zur annähernd gleichen Zeit gemacht wurden. Compositings (Zusammenfügen mehrerer Bilder oder Bildinhalte), Sandwichaufnahmen und Bilder, die in irgendeiner Weise aus mehr als einem Bild bestehen (HDR, zusammengesetzte Panoramen, Bilder mit Schärfentieferweiterung - Focus Stacking etc.), sind nicht erlaubt. Das Hinzufügen oder Entfernen von Tieren, von Teilen von Tieren oder Pflanzen, von störenden Bildelementen oder von Menschen ist ebenfalls nicht erlaubt.

5. Digitale Einsendung: naturschaetze@ottersheim-pfalz.de

Es dürfen maximal 3 Bilder pro Einsender bzw. Fotograf eingereicht werden. Eingesendete Bilder per Mail dürfen nur einzeln verschickt werden.

6. Bildrechte, Haftung und Versand

Die Urheber- und Bildrechte für alle eingereichten Bilder müssen beim Fotografen liegen. Die Fotografen behalten das Copyright für ihre Bilder zu jeder Zeit und werden bei jeder Veröffentlichung als Autoren neben ihrem Bild genannt. Mit ihrer Teilnahme am Wettbewerb räumen die Fotografen dem Veranstalter das Recht ein, ihre Bilder für folgende Zwecke honorarfrei zu nutzen:

- Für Ausstellungen der prämierten Bilder im Rahmen des Wettbewerbs,
- für die Berichterstattung über den Wettbewerb in den Publikationen und Internetseiten des Veranstalters
- Die Nutzung der Bilder für Werbezwecke für den Wettbewerb und die Ausstellungen in den Publikationen des Veranstalters sowie in ausgewählten Medien, die darüber berichten.
- Bei Veröffentlichungen der Gemeinde Ottersheim.

Eine über die oben aufgeführten Zwecke hinausgehende Nutzung der Bilder wird nur nach Rücksprache mit dem Fotografen stattfinden. Die Fotos dürfen nicht durch Agenturen oder Verlage gesperrt sein. Für Ansprüche Dritter, Beschädigung und Verlust der Einsendung, auch auf dem Postweg, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Die Einsendung ist so zu verpacken, dass sie durch den Transport nicht beschädigt werden kann. Digital eingereichte Bilder werden nicht zurückgesandt.

7. Datenschutz

Die von den Einsendern eingereichten Daten werden von uns nur zur o.g. Nutzung gespeichert und verwendet. Bei einer Veröffentlichung der Gewinner-Bilder im Rahmen des Fotowettbewerbs werden sie an beteiligte Dritte weitergegeben, etwa an Zeitschriftenredaktionen. Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich hiermit einverstanden. Es steht dem Teilnehmer jederzeit frei, per Widerruf unter gemeinde@ottersheim-pfalz.de die Einwilligung in die Speicherung aufzuheben und somit von der Teilnahme zurückzutreten.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in der Ausschreibung und in den Teilnahmebedingungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

digitaler

Planungsworkshop!!!

„Wir planen unser Baugebiet“

am 31. März 2021
um 19.00 Uhr



Zielgruppe: Bauplatzbewerber und Grundstückseigentümer

Anmeldung: gemeinde@ottersheim-pfalz.de

Link zum Workshop wird vor der Sitzung per Mail verschickt!

Wegen der technischen Rahmenbedingungen ist die Teilnehmerzahl begrenzt.

Fahrten zur Corona-Impfung!

Gerade in schwierigen Zeiten lernt man die Vorzüge, die sich einem bieten, zu schätzen, so auch in der Coronapandemie. Bereits im letzten Jahr haben wir festgestellt, dass die sozialen Strukturen in Ottersheim intakt sind, keiner unserer Bürger war auf die von der Gemeinde angebotene Hilfe beim Einkauf etc. angewiesen. Die Hilfen innerhalb der Familie und durch Nachbarn sind beispielhaft. Dafür unseren herzlichen Dank an Alle. Trotzdem ist es natürlich wichtig, dass auch bei den Fahrten nach Wörth ins Impfzentrum sichergestellt wird, dass kein Bürger durch das soziale Netz rutscht. Jeder Ottersheimer Impfwillige muss Gelegenheit bekommen, nach Wörth zu kommen.

Die Hilfsbereitschaft der Ottersheimer ist auch in diesem Punkt groß. Mehrere Personen haben unabhängig voneinander angeboten, kostenlose Fahrdienste zu übernehmen, sofern keine andere Möglichkeit besteht, nach Wörth ins Impfzentrum zu gelangen.

Sollten Sie eine Fahrgelegenheit ins Impfzentrum oder Hilfe beim Anmelden zu einem Impftermin benötigen, melden Sie sich bitte bei der Seniorenbeauftragten **Esther Stadel 06348-919486** oder bei **Ortsbürgermeister Gerald Job 06348-4103**.

Hinweis zur Kostenübernahme der Fahrten durch die gesetzlichen Krankenkassen:

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Fahrten zu ambulanten Behandlungen (auch zum Impfen), sofern ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, BI oder H oder ein Pflegegrad 3 mit Mobilitätseinschränkungen oder Pflegegrad 4 bzw. 5 vorliegen. Die Hausärzte können in diesen Fällen einen Transportschein (Taxischein) ausstellen, sofern aus medizinischen Gründen keine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist.

Glückwünsche

26.03.	Harry Eberle	70 Jahre
29.03.	Else Disque	95 Jahre

Hinweis:
Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Sportvereine



Angelsportverein Ottersheim

Verkauf geräucherte Forellen

Die vorbestellten Forellen können am kommenden **Samstag, den 27. März**, ab 11 Uhr an der Vereins-halle abgeholt werden. Der Preis je Stück (300 gr) beträgt 5 Euro. Die Forellen können auf Wunsch auch evakuuiert werden.



TVO (Turnverein Ottersheim)

www.tv-ottersheim.de

Sommertag in Kita und Grundschule

Der Sommertagsumzug musste zwar aufgrund der Auflagen durch die Corona-Pandemie ausfallen, aber dennoch sollten die Kinder in der Kita St. Martinus und der Grundschule nicht leer ausgehen. Carmen Jennewein und Melina Dörr überbrachten im Namen des TVO die von der Gemeinde gestifteten Sommertagsbrezeln. Die Kinder der Kita, die sich riesig über die Überraschung freuten, hatten sich darauf vorbereitet und in der Woche vorher bereits gebastelt, um ihre Brezeln in schönes Backpapier verpackt mit nach Hause nehmen zu können. Auch die Kinder, die an diesem Tag nicht da waren, wurden versorgt.

Auch in der Grundschule war die Freude der Kinder groß, auch wenn aufgrund der Bestimmungen nicht alle Klassen komplett da waren. Die restlichen Brezeln wurden zur Praxis am Eck und zur Landmetzgerei Benz gebracht. Insgesamt war es eine gelungene Überraschung für die Kinder in der Kita und der Grundschule.

Herzlichen Dank an die Gemeinde Ottersheim, die wie jedes Jahr die Sommertagsbrezeln stiftete.



Mitgliederversammlung 2021

Am Samstag, 20.03.21, wäre eigentlich die Mitgliederversammlung des TV Ottersheim gewesen. Da eine Präsenzveranstaltung zur Zeit nicht möglich ist und eine Online-Veranstaltung vor allem in der Durchführung der Neuwahlen schwierig umzusetzen gewesen wäre, werden wir in den nächsten Wochen die Berichte aus der Vorstandschaft und den Abteilungen auf unserer Homepage sowie im Amtsblatt veröffentlichen. Die Berichte des 1. Vorsitzenden sowie zur Kassenprüfung wurden bereits auf unserer Homepage (www.tv-ottersheim.de) online gestellt.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nicht-öffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr
Tel. Rathaus: 06347-8171 , Tel. privat 06347-918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

26.03.	Isolde Schrenk	70 Jahre
01.04.	Wiltrud Seiler	70 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Druslach - Aktion



Die ehrenamtlichen Zeiskamer Druslachpaten waren in den letzten Wochen wieder im Einsatz und haben eine Bank entlang des Druslach-Wanderweges fest montiert. Die Bank wurde, da bisher nicht fest verankert, immer mal wieder von ihrem Stammplatz entfernt. Nun steht sie sicher und bietet den Wanderern eine schöne Stelle zur Rast an.

Gerade in Zeiten von Corona bietet der „Druslach-Bacherlebnisweg“, wie er offiziell bezeichnet wird, eine tolle Möglichkeit, direkt vor der Haustür eine Wanderung zu starten. Mit seinen Windungen auf schmalen, naturbelassenen Pfaden gibt der Weg reizvolle Einblicke in die verschiedenen Lebensräume des wenig bekannten Bachverlaufs bis hin zu seiner Mündung in den Altrhein bei Lingenfeld.

Die Zeiskamer Druslachpaten unterhalten schon seit 2013 den beschilderten Wanderweg.

Ein großes „Dankeschön“ von der Gemeinde an **Peter Herzog, Peter Humbert und Rainer Gensheimer** für ihr ehrenamtliches Engagement!

Unterstützung bei der Impfanmeldung und Fahrten zur Corona-Impfung!

Viele Mitbürger leisten hier bereits Nachbarschaftshilfe, das ist toll und ein klares Zeichen der funktionierenden Gemeinschaft in Zeiskam. Das Angebot des Seniorenteam ergänzt unsere guten sozialen Strukturen und schließt eine mögliche Lücke:

Seniorinnen und Senioren aus Zeiskam, die über 80 Jahre sind und Unterstützung bei der Impfanmeldung benötigen und/oder auf einen Fahrdienst zum Impfzentrum angewiesen sind, können sich beim Seniorenbeauftragten Traugott Günther unter 06347-918100 melden!

Noch ein Hinweis: Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Fahrten zu Impfterminen, sofern ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, BI oder H oder ein Pflegegrad 3 mit Mobilitätseinschränkungen oder Pflegegrad 4 bzw. 5 vorliegt. Die Hausärzte können in diesen Fällen ein Transportschein ausstellen, sofern aus medizinischen Gründen keine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist.

Wasser- und Bodenverband Zeiskam

Fälligkeit der Verbandsbeiträge zum 01.04.2021

Bitte beachten Sie hierzu die **Hinweise unter „Amtliche Nachrichten“** im vorderen Teil!

Schulen

Fuchsbach Grundschule Zeiskam



Schulhoferneuerung

Liebe Freunde der Fuchsbach Grundschule Zeiskam,

die Schulhoferneuerung der Fuchsbach Grundschule Zeiskam kommt immer näher.

Trotz Corona sind wir am Ball geblieben und können, sofern die Bestimmungen es zulassen, im Mai / Juni 2021 mit Naturspur in Bauphase 1 eintreten. Hierbei soll im vorderen Schulhof eine Bewegungs- und Kletterlandschaft entstehen. Die Finanzierung erfolgt teilweise durch einen Beitrag des Fördervereins und der Gemeinde, aber auch durch viele Spenden.



Wir haben bereits einige Spenden von ansässigen Unternehmen erhalten und noch weitere Spendenanträge gestellt. Trotzdem liegt noch ein großes Stück vor uns. Deshalb starteten wir **bis zum 26. Mai 2021** ein Crowdfunding-Projekt über die VR-Bank. Die benötigte Geldsumme beläuft sich auf 2.000,- €.

Wenn sich möglichst viele Personen / Familien beteiligen, kommt ein schöner Betrag zusammen. Bei Spenden ab 10 € legt die VR-Bank noch einmal 10 € dazu. Des-

halb wäre es schön, wenn möglichst viele Spender zusammenkommen würden.

Jetzt das Projekt unterstützen unter: <https://vrbank-suedpfalz.viele-schaffen-mehr.de/schulhoferneuerung>

Wir freuen uns über jede Spende. Ganz besonders freuen wir uns auch darüber, wenn Sie unser Anliegen an Freunde und Bekannte weitergeben könnten.

Mitteilungen anderer Behörden

Finanzamt Speyer-Germersheim

Steuerverwaltung veranstaltet virtuellen Berufsinformationstag

„Virtual Job Day“ geht in die zweite Runde

Um Schulabgängerinnen und -abgängern auch in Zeiten von Corona weiterhin Informationen rund um die Ausbildungs- und Studienangebote der Finanzämter zu vermitteln, bietet die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz einen virtuellen Einblick in spannende Karrieremöglichkeiten:

Wann: 27.03.2021 um 11:00 Uhr

Wo: über Instagram „karriere.finanzamt“ (hier unter IGTV)

In verschiedenen Vortragsrunden werden Einblicke in den Schulbetrieb an der Hochschule für Finanzen/Landesfinanzschule vermittelt, gefolgt von Eindrücken in einen Arbeitsalltag im Finanzamt.

Erstmals werden auch Videos aus einem Finanzamt vor Ort gezeigt, um so den Alltag in den unterschiedlichen Abteilungen kennenzulernen. Hierfür wurden Interviews mit Kolleginnen und Kollegen aus der Vollstreckung, der Veranlagung, der Betriebsprüfung sowie der Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle geführt.

Abgerundet wird der „Virtual Job Day“ durch ein Live Interview, in welchem alle Zuschauerinnen und Zuschauer Fragen rund um das Thema Ausbildung und Studium stellen können.

Kreisverwaltung Germersheim informiert

Kfz-Zulassungsstellen

Außenstelle Kandel von 22. März bis Ostern geschlossen, Germersheim regulär geöffnet

(Germ. 18.03.2021) Die Kfz-Zulassungsstelle in Kandel bleibt von 22. März bis Ostern aus organisatorischen und personellen Gründen geschlossen. Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Germersheim hat in dieser Zeit zu den üblichen Zeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Dienstagnachmittag von 13.30 bis 16 Uhr, Donnerstagnachmittag von 13.30 bis 18 Uhr) geöffnet.

Wichtig:

Für alle Anliegen müssen zuvor telefonisch Termine mit der Zulassungs- bzw. Führerscheinstelle in Germersheim vereinbart sein. Ohne Terminvereinbarung kann leider keine Bearbeitung erfolgen. Es gelten weiterhin die allgemeinen Hygienevorschriften.

Terminvereinbarungen für die Zulassungsstelle sind unter Tel. 07274/53 329 und 07274/53 326 möglich, für die Führerscheinstelle unter Tel. 07274/53 380 oder 07274/53 189.

Vogelgrippevirus

Weitere Nachweise des Vogelgrippevirus H5N8 in angrenzenden Regionen. Geflügel muss in Teilen des Kreises Germersheim weiter im Stall bleiben

Zwar gibt es im Landkreis Germersheim nach wie vor keinen Nachweis des Vogelgrippevirus H5N8. Da das Virus aber erneut bei mehreren verendeten Wildvögeln in der weiteren Region entlang des Rheins und auch in einem Fall im Nachbarlandkreis nachgewiesen wurde, muss entlang der Rheinschiene im Landkreis Germersheim alles Geflügel weiterhin im Stall bleiben. **Es gilt weiter die dazu von der Kreisverwaltung erlassene Allgemeinverfügung vom 2. Februar 2021.** Von der Aufstallungsanordnung betroffene sind drei Betriebe mit jeweils mehr als 1000 Tieren sowie ca. 220 sonstige Geflügelhaltungen, bspw. Hobbytierhaltungen.

Da ein direkter oder indirekter Kontakt zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel als sehr wahrscheinlich gilt, hat die Kreisverwaltung verfügt, dass sämtliches gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in unten genannten Gebiet ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer rundum gesicherten Vorrichtung zu halten ist. Diese Vorrichtung muss nach oben gegen Einträge (z.B. Wildvogelkot) geschützt und mit einer Seitenabgrenzung gesichert sein, die das Eindringen von Wildvögeln verhindert (Schutzvorrichtung, Voliere). Netze oder Gitter zur Abgrenzung nach oben dürfen eine maximale Maschenweite von 25 mm aufweisen. Die Veterinäre der Kreisverwaltung weisen ausdrücklich darauf hin, dass jeder bei der Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, anzeigen muss, Tel. 07274 / 53-305, E-Mail: veterinaeramt@kreis-germersheim.de oder mittels Vordruck, der auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim, www.kreis-germersheim.de/tierhaltung.

Aufgrund der aktuellen Funde toter Vögel entlang des Rheins ergeht nochmals die dringende Bitte, dass tot aufgefundenes wildes Wassergeflügel sowie Greifvögel der Kreisverwaltung, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, gemeldet wird. Bitte berühren Sie keine Wildvogelkadaver und informieren Sie uns lediglich darüber. All diese Maßnahmen dienen dazu, die Ausbreitung des hochansteckenden Vogelgrippe-Erregers zu verhindern.

Die **geltende Allgemeinverfügung** (geltende Regelungen/Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 5/2021 des Landkreises Germersheim) ist auf der Homepage der Kreisverwaltung, www.kreis-germersheim.de/amtsblaetter, zu finden.

Aus Kreis und Region

Tafel Germersheim e.V. informiert:

Lebensmittelausgabe vor Ostern 2021

Doppelausgabe am Donnerstag, 01.04.2021

von 12:00 - 12:45 Uhr = Nr. 441 - über 500 bis 040

von 12:45 - 13:30 Uhr = Nr. 041 - 140

von 14:15 - 15:00 Uhr = Nr. 141 - 240

von 15:00 - 15:45 Uhr = Nr. 241 - 340

von 15:45 - 16:30 Uhr = Nr. 341 - 440

Die Ausgabe am Mittwoch, 31.03.2021 entfällt.

Wir bitten um unbedingte Beachtung.

Sonstige Nachrichten

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 14 Ostern

auf Donnerstag, 01.04.2021

17:00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

CDU

Videokonferenz zur aktuellen Corona-Lage mit Thomas Gebhart

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete und Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit Dr. Thomas Gebhart lädt alle Interessierten zu einer Videokonferenz zur aktuellen Corona-Lage ein. Am **Dienstag, 30.3.2021** von 14-15 Uhr möchte Gebhart zur aktuellen Situation und den Maßnahmen informieren. „Mir ist es wichtig, auch unabhängig von Präsenzterminen in Dialog zu bleiben. Deshalb stehe ich für Fragen rund um die aktuelle Situation gerne per Videokonferenz zum Austausch zur Verfügung“, so der Abgeordnete. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Zugangsdaten zur Konferenz finden Sie unter thomas-gebhart.de/online.

Thomas Gebhart:

Telefon-Sprechstunde am 31.3.2021

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Mittwoch, 31.3.2021**, von 13.00-14.00 Uhr eine Telefonsprechstunde an.

Thomas Gebhart beantwortet unter anderem Fragen rund um die Corona-Situation. Selbstverständlich können auch alle anderen politischen Themen angesprochen werden.

Anrufer, die nicht direkt zum Zuge kommen sollten, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

SPD

Thomas Hitschler: Telefonische Bürgersprechstunden

Für alle Interessierten bietet der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler (SPD) wieder telefonische Bürgersprechstunden an. Bürgerinnen und Bürger können sich sowohl bei politischen wie auch persönlichen Anliegen telefonisch an den Abgeordneten wenden und über die aktuelle Corona-Situation sowie über Themen der Bundespolitik und des Wahlkreises diskutieren.

Die nächste Telefonsprechstunden findet statt am:

Dienstag, 29. März, von 12.00 bis 13.00 Uhr

Donnerstag, 31. März, von 17.00 bis 18.00 Uhr

„Bei meinen Telefonsprechstunden ist derzeit natürlich Corona das bestimmende Thema. Die Bürgerinnen und Bürger stellen mir viele Fragen zu den Maßnahmen im Kampf gegen das Infektionsgeschehen oder zu den wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen und Betriebe“, so der Abgeordnete. Es sei ihm gerade in dieser Zeit wichtig, im Gespräch zu bleiben und für Fragen, Hinweise oder Sorgen der Bürgerinnen und Bürger da zu sein. „Nur so kann ich wissen, wo Probleme bestehen und wo Politik etwas verändern und besser machen muss“, macht Hitschler deutlich.

Alle Interessierten melden sich unter der Telefonnummer 06341 9871450/-60.

AfD

Landtagsabgeordneter Matthias Joa (AfD) - Bürgersprechstunde
 Der AfD-Landtagsabgeordnete Matthias Joa bietet am Montag, 29. März 2021 von 10 – 14 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Online-Gesprächstermine und persönliche Terminabsprachen können unter Tel: 07271/7698967 oder per E-Mail unter Buergersprechstunde@alternative-ger.de vereinbart werden.

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Ein niedriger U-Wert reicht nicht aus

- Der U-Wert (Wärmedurchgangswert) macht eine Aussage darüber, wie viel Energie durch ein Bauteil wie eine Außenwand, ein Dach oder ein Fenster nach außen verloren geht.
- Je kleiner dieser U-Wert ist, umso weniger Wärme dringt durch die Fläche nach draußen.
- Neben diesem U-Wert spielen aber noch andere Faktoren wie eine kompakte Bauweise, eine luftdichte Ausführung der gesamten Gebäudehülle eine wichtige Rolle bei der Energiebilanz eines Hauses.
- Alle Details, die für eine effektive Energieeinsparung im Haus wichtig sind, erläutern gerne die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz.

In **Germersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 16.04.21 von 8.30 bis 13 Uhr** statt.

Die Beratungen werden **aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt**. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter **0800 / 60 75 600**. VZ-RLP

Ende des redaktionellen Teils

Zu verkaufen

Eckbank mit Tisch, 300,- €, **Waschmaschine Miele 100,- €**
Katzenbaum neuwertig 30,- €, **Schaukelstuhl 70,- €**

Tel. 07272-9735536

GARTENSERVICE

Professioneller Gärtner bietet an:

Baum-, Sträucher- und Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen, Rollrasen verlegen u. v. m. – alles inkl. Abtransport

flexibel – zuverlässig – kurzfristig möglich – Tel. 01 78 / 6 96 15 17

+ Puppenklinik +
„Bella Boneca“

Bitte um telefonische Terminvereinbarung!

Inh. **Heike Schäfer**
 Hauptstraße 85
 67365 Schwegenheim
 Telefon 06344 946725



- Die Wärmeprofis

Die nächste Hitzewelle kommt bestimmt, denken Sie jetzt an Ihre Klimaanlage, rufen Sie uns an!

Mathes GmbH
 Meisterbetrieb

Wärme und Bäder Innovation und Service
 An der Hochschule 1, 76726 Germersheim
 Telefon: 0 72 74 / 13 42, Telefax: 0 72 74 / 7 66 65
 Internet: www.mathes-shk.de

und Bäderprofis -



Familienzahnarzt Allard van Lunteren für Kinder und Erwachsene

Lachen

Staunen

Kinderspasszahnarzt

Wundern



Prophylaxe
 Angstpatienten
 Vollnarkose

www.kinderspasszahnarzt.de

76726 Germersheim · Tel. 07274-7373 · Pfarrer-Lang-Straße 1

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

Pferdebox in Privatstall

frei ab sofort, in Ottersheim, Paddock und große Koppel, Reitplatz und schönes Ausreitgelände vorhanden.

Mithilfe im Stall erwünscht.

Bei Interesse: Tel. 01 73 / 3 13 38 92

Auffüllmaterial sand-kiesig (Z.0)



frei Baustelle, kostenfrei abzugeben, Einbau möglich zum Selbstkostenpreis.

Wir unterbreiten Ihnen gerne ein Angebot.

Anfragen über Fon: 07272 93270 und E-Mail: mail@hamsch-tiefbau.de

Entdecken Sie Germersheim

zu Fuß oder mit dem Rad

Wir beraten Sie gerne!

Stadt Germersheim

Historische Festung
 Ursprüngliche Natur
 Kunst und Kultur-Genuss

Suchen Sie noch ein originelles Ostergeschenk?

- Wie wäre es mit
- einem Gutschein über eine Stadt- und Festungsführung?
- einem Gutschein über eine Nachenfahrt?
- interessanten Büchern über die Festungsstadt?
- tollen Germersheimer Souvenirs?

Tourismus-, Kultur- und Besucherzentrum Weißenburger Tor:
 Paradeplatz 10 · 76726 Germersheim · Tel. 07274/960-301/-302/-303
www.germersheim.eu



Wir sind wieder **für Sie da!**



SchuhHanss

Im Riegel 8 | Herxheim | Tel. 0 72 76 9 50 21 | schuh-hanss@gmx.de



Der Frühling kommt!

Räderwechsel für alle Fabrikate

Lassen Sie Ihre Räder durch unsere Radwaschmaschine umweltfreundlich waschen!

Neu- und Gebrauchtwagenverkauf, Leasing, Finanzierung, für alle Fabrikate Kundendienst, Karosseriearbeiten.

Terminvereinbarung unter 07272/93250

Max-Planck-Str. 7 ■ 76761 Rülzheim ■ Tel.: 07272 / 9325-0



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Suche Bauplatz, zahle über Marktpreis.

Neben Neubaugebiet, gerne auch große Grundstücke, Abrisshäuser, in zweiter Reihe oder Teil eines Gartens.

Telefon: 01 70 / 9 65 24 01

SUCHE HAUS MIT GARTEN

zum Kaufen von Privat – alternativ Baugrundstück!

Das Haus sollte mindestens 120 qm Wohnfläche haben und kann gerne modernisierungsbedürftig sein. Bitte keine Erbpacht und kein Denkmalschutz! Ich freue mich auf Ihren Anruf ab 18.00 Uhr. Telefon 06 21 / 7 00 18 59 18

SCHLOSSER Umzüge GEAR
seit 40 Jahren in **HERXHEIM**

- ✓ Umzüge und Kleintransporte
- ✓ Möbellager / Möbellift
- ✓ Senioren-Umzugsservice
- ✓ Räumungen / Entsorgungen
- ✓ Haushaltsauflösungen / Entrümpelungen



☎ 07276 7344 info@schlosser-umzuege-herxheim.de

Hallo, ich suche in Bellheim 2 ZKB,

ca. 60 - 80 qm, möglichst EG oder 1. OG, evtl. Balkon und Garage.

Ich bin ein Singlemann, 62 Jahre, voll berufstätig (über 30 Jahre Daimler Wörth), ohne Haustiere.

Angebote erbeten an

0176 214 345 03, auch gerne WhatsApp

Anzeige



Markus Kropfreiter

Danke für Ihr Vertrauen

Ich danke allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich am 14.März an den Wahlen beteiligt haben. Demokratie lebt vom Mitmachen!

Bleiben Sie mit mir in Kontakt

✉ spd@markus-kropfreiter.de

☎ 0172 284 72 79 oder 06344 9261940

🌐 www.markus-kropfreiter.de

📘 www.facebook.com/kropfreiter.markus/

📷 @markus_kropfreiter



V.i.S.d.P. M.Kropfreiter

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Südpfalz-Leergut eG, Im Schlangengarten 50, 76877 Offenbach, Tel.: 06348/92379-85



Wir suchen ab 13. April 2021:

a) Produktionshelfer/in

am Fließband (Weinflaschenreinigung):

Ihre Aufgaben: Überwachen und Bedienen von Maschinen und/oder Kontrolle der gespülten Weinflaschen am Fließband und/oder Flaschen vom Band nehmen, sortiert auf Paletten setzen

Vollzeit (40 Stunden/Wo.): Mo. - Do.: 6:30 bis 15:30 · Fr. bis 13:00 Uhr. Stundenlohn (brutto): 9,60 €/10,00 € oder 10,50 €

Anforderung: gute deutsche Sprachkenntnisse, gute körperliche Verfassung, Genauigkeit, Zuverlässigkeit.

b) Staplerfahrer/in:

Verräumen von Euro- und Industriepaletten mit Leergutkisten oder neu verpackten Weinflaschen. Bestücken und Entladen der Produktionslinie sowie Verräumen und Bereitstellen im Lager. Handschriftlich Lieferschiene erstellen.

Vollzeit (40 Stunden/Wo.): eingeteilt jeweils zwischen 6:00 und 17:00 Uhr, freitags bis 16:00 Uhr). Stundenlohn (brutto): 12,50 €.

Anforderung: Staplerschein bis 2 to, gute deutsche Sprachkenntnisse, Teamfähigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit.

Befristung: bis 30.09.21, Verlängerungen nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen (Lebenslauf) per E-Mail an Frau Koch: koch@suedpfalz-leergut.de



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Blum's Grillhähnchen & Snacks

Wir suchen Verstärkung für unser Team!

- **Mitarbeiter (m/w/d) Reinigung**
(auch abends und am Wochenende)
- **Mitarbeiter (m/w/d) Verkauf** (flexible Arbeitszeitmodelle!)
- **Leitung Imbisswagen (m/w/d)**
Eigenständige Leitung und Organisation des Wagens

Gerne stellen wir Ihnen die einzelnen Bereiche näher vor.



Melden Sie sich bitte bei:

Andreas Billmann © 0176 70554305

personal@blums-grillhaehnchen.de · www.blums-grillhaehnchen.de

Wir suchen

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Verkäufer (m/w/d) in Teil- o. Vollzeit

für unsere Getränkemärkte Offenbach, Bellheim und Herxheim.

Sie sind freundlich, kundenorientiert,
körperlich belastbar und im Besitz eines Führerscheins
der Klasse B und eines eigenen PKWs?
Dann kommen Sie zu uns!

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich an:
Getränke Mohr GmbH & Co. KG
Breitenweg 8 · 67354 Römerberg · Tel.: 06347/919404
oder per E-Mail an: info@getraenke-mohr.de

Wir suchen ab sofort eine zuverlässige

Zahnmedizinische Fachangestellte

für Vollzeit/Teilzeit nach Absprache für die
Rezeption, Verwaltung, Organisation

Zahnarztpraxis Al-Maadheedi

76870 Kandel, Röntgenstraße 2

Telefon 07275 2981 | dr_maadheedi@yahoo.de

Zur Verstärkung unseres Montageteams
suchen wir ab sofort in Vollzeit einen

Küchenmonteur (Schreiner)

sowie einen **Montagehelfer**

in Teil- oder Vollzeit

KÜCHENGALERIE
Huppert

Waldstraße 9
76879 Bornheim
Telefon: 06348/1550
(von 14.00 - 18.00 Uhr)
oder 0172 9815014

Wir suchen für unser familiengeführtes Elektro-Fachgeschäft ab sofort eine/n

Kaufmann/-frau im Einzelhandel in Teilzeit

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Aktive, kompetente und serviceorientierte Kundenbetreuung
- Kassierer-Tätigkeiten sowie der damit verbundene Verkauf von Elektro-Groß- und Kleingeräten
- Abwicklung der Auftragsbearbeitung

Ihr Profil:

- Freude am Umgang mit Kunden
- Freundliche und positive Ausstrahlung
- Zuverlässigkeit und gewissenhafte Arbeitsweise

Wir bieten:

- Ein interessantes und verantwortungsvolles Arbeitsumfeld
- Gutes Betriebsklima
- Eine sorgfältige Einarbeitung
- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann bewerben Sie sich bei uns.

Firma Elektro Settelmeier

Schubertstraße 21 | 76756 Bellheim

Tel: 07272/8614 | E-Mail: info@elektro-settelmeier.de

Für unsere Postagentur suchen

wir zur Verstärkung unseres

Teams eine/n Mitarbeiter/in

auf Basis geringfügiger Beschäftigung.



Sie sollten zuverlässig und flexibel sein. Erfahrungen im
Bereich Post wären wünschenswert, aber keine Bedingung.
Ihre Bewerbung richten Sie bitte persönlich an Herrn Dukar

Autohaus Dukar Offenbach

Aral-Tankstelle
Postagentur

Landauer Straße 11 · Offenbach/Queich

Tel.: 0 63 48 / 64 73 · Fax: 0 63 48 / 55 68



GartenCenter Edesheim

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir

Gärtner (m/w/d)

Gefragt ist:

- Gärtner/in, Fachrichtung Baumschule
- mit Berufserfahrung
- Bereitschaft zum Wochenenddienst im Wechsel
- Leistungsbereitschaft, Engagement und Teamfähigkeit

Geboten wird:

- Eine vielseitige, interessante Tätigkeit
- In einem engagierten Team
- An einem sicheren Arbeitsplatz

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:

info@gartencenter-edesheim.de oder an
GartenCenter Edesheim GmbH, Staatsstraße 66,
67483 Edesheim, Tel.: 0 63 23 / 98 76 11



Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld ist im Fachbereich 3.2. - Schulen und Soziales – **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

in Vollzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Schulträgeraufgaben
- Rentenangelegenheiten
- Freizeit, Sport und Gesundheit
(Naherholungsgebiet, Hallenbad, Mehrzweckhallen)

Wir suchen eine/n qualifizierte/n und engagierte/n Verwaltungsfachangestellte/n (m/w/d) mit erfolgreich abgeschlossener Angestelltenprüfung I, eine/n Beamten/ Beamtin mit der Befähigung zum zweiten Einstiegsamt oder einer vergleichbaren Ausbildung/Qualifikation mit der Bereitschaft zur Ablegung der Angestelltenprüfung I. Die Eingruppierung erfolgt je nach persönlichen Voraussetzungen bis in **Entgeltgruppe 8 TVöD**.

Wir erwarten soziale und kommunikative Kompetenzen, Flexibilität, gutes Urteilsvermögen, Engagement, strukturierte und teamorientierte Arbeitsweise und hohe Belastbarkeit. Der Umgang mit den gängigen MS-Office-Anwendungen wird vorausgesetzt. Fachkenntnisse sind wünschenswert.

Neben den im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (u. a. Jahressonderzahlung, Zusatzversorgung des Arbeitgebers, jährliche Leistungsprämien) bieten wir unseren Mitarbeitern flexible Arbeitszeiten.

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt. Wir bitten Sie zu beachten, dass eingereichte Unterlagen nicht zurückgesandt werden.

Bewerbungen erbitten wir **bis zum 09.04.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld, FB 1 -Personal-, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld oder per E-Mail an personal@vg-lingenfeld.de.



Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Lingenfeld mit sechs verbandsangehörigen Ortsgemeinden und ca. 17.000 Einwohnern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Hausmeister/in (Vollzeit)

Dem/der Schulhausmeister/in obliegen sämtliche Aufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung der Schulgebäude mit Sporthallen, der schulischen Gerätschaften und Anlagen und der Außenbereiche in allen Grundschulen der Verbandsgemeinde Lingenfeld.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen wird der Abschluss einer handwerklichen Ausbildung erwartet. Geschick für gärtnerische Arbeiten ist erwünscht. Der Besitz des Führerscheins Klasse B wird ebenso vorausgesetzt wie die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten. Die Fähigkeit und Bereitschaft für selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sollten ebenfalls vorhanden sein. Wir erwarten einen ausgeprägten Ordnungssinn sowie Einsatzfreude und Einfühlungsvermögen für den Schulbetrieb.

Im Bedarfsfall ist ein Einsatz auch in anderen Bereichen und Einrichtungen der Verbandsgemeinde möglich, insbesondere besteht eine gegenseitige Vertretungsregelung der Schulhausmeister für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld bei Urlaub und sonstigen Ausfallzeiten.

Die Bezahlung erfolgt je nach Qualifikation entsprechend den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis in die Entgeltgruppe E 5.

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen werden bis spätestens **11. April 2021** erbeten an: Verbandsgemeinde Lingenfeld, Fachbereich 1 – Organisation, Hauptstr. 60, 67360 Lingenfeld oder per E-Mail an personal@vg-lingenfeld.de

Bitte beachten Sie, dass in Papierform eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden.

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Winden sucht für ihre Kindertagesstätte „Im Storchennest“

eine FSJ-Kraft (Freiwilliges Soziales Jahr) für das Jahr 2021/2022.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß bei der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und die Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein.

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens **31.03.2021** mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) gerne auch per E-Mail: ilona.stieffermann@vg-kandel.de oder an

Verbandsgemeinde Kandel – Personalamt –
Gartenstraße 8 · 76870 Kandel

Für Ihre Rückfragen steht Ihnen Frau Stieffermann,
Tel. 07275/960206, zur Verfügung.

Reichen Sie bitte keine Originalunterlagen ein und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen, Hüllen und etc., da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Lustadt sucht
spätestens bis zum 01.06.2021

2 anerkannte Erzieher m/w/d (eine Vollzeitkraft und eine Teilzeitkraft) sowie eine Hauswirtschafts- und Küchenkraft m/w/d (16 Std./Woche) zunächst befristet

für die Öffnung einer provisorischen Gruppe der kommunalen Kindertagesstätten der Ortsgemeinde.

Wir wünschen uns Erfahrung und Begeisterung für die Arbeit in der Kleinkindbetreuung, Teamgeist und Kooperationsfähigkeit, Selbständigkeit und Organisationsvermögen sowie Interesse an der Entwicklung und Umsetzung neuer pädagogischer Konzepte.

In den beiden Einrichtungen werden bisher insgesamt 5 Gruppen mit einem Platzangebot für ca. 115 Kinder betreut, anhand eines besonderen Raumkonzeptes wird bedarfsgerecht eine weitere Gruppe geöffnet. Wir bieten einen interessanten und abwechslungsreichen Arbeitsplatz sowie eine Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD SuE).

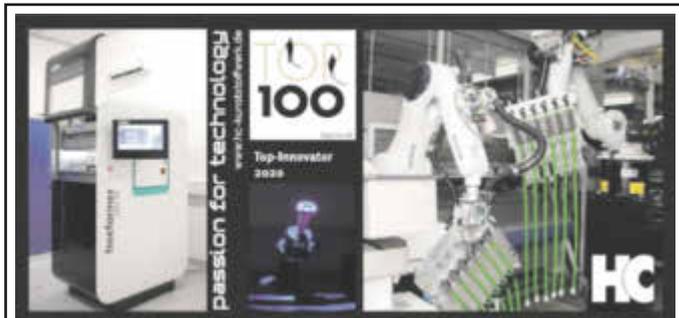
Schriftliche Bewerbungen erbeten
bis spätestens **16.04.2021** an

Ortsgemeinde Lustadt
z.Hd. v. Frau Ortsbeigeordneten Vollrath
Obere Hauptstraße 140 | 67363 Lustadt



JOBS IN IHRER REGION

Bauleiter (m/w/d) im Tiefbau gesucht
 Nähere Infos: www.regab.de

Einleitung
 Wir, die HC Kunststoffwerk Rülzheim GmbH sind im Bereich der Autozuliefererindustrie tätig. Unser Hauptgebiet beschäftigt sich mit Entwässerungssystemen. In diesem Bereich gehören wir als kleines Familienunternehmen weltweit zu den Innovationsführern. Die Position haben wir vor allem durch ein starkes, innovatives Team erreicht, welches wir durch dich ergänzen wollen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für unseren Standort Rülzheim (Pfalz) ab sofort in unbefristeter Anstellung: Verfahrensmechaniker für Kunststofftechnik (m/w/d) oder vergleichbar

- Deine Aufgaben**
- Einrichten bzw. Umrichten der Produktionsanlagen (Extrusion)
 - Verantwortung für die Überwachung der Produktionsprozesse
 - Dokumentation der produktionsbegleitenden Qualitätsprüfungen
 - Mitwirken beim KVP-Prozess

- Dein Profil**
- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verfahrensmechaniker Kunststoff- und Kautschuktechnik / oder als Kunststoffformgeber (m/w/d)
 - Abgeschlossene Berufsausbildung im technischen Bereich (m/w/d) (Industriemechaniker oder ähnlich)
 - Bereitschaft zur Schichtarbeit (3-Schicht)
 - Engagement, Teamfähigkeit und Lernbereitschaft

- Deine Zukunft**
- Unbefristete Festanstellung
 - Einsatz an unserem Produktionsstandort Rülzheim (Pfalz)
 - Leistungsgerechte Vergütung (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Boni, BAV)
 - Flache Hierarchien mit kurzen Entscheidungswegen
 - Arbeiten in einem von Innovation geprägten Umfeld und Team

Wenn du uns auf unserem weiteren Weg, geprägt von Innovation und Wachstum in einem familiären Umfeld, begleiten willst, freuen wir uns über deine aussagekräftige Bewerbung.

Sende uns dazu deine Bewerbungsunterlagen unter Angabe deiner Gehaltsvorstellung und frühestmöglichen Eintrittstermins: jobs@hc-kunststoffwerk.de

passion for technology

Tor + Antriebstechnik
elektro-lutz GmbH
 Waldstückerring 19-21 76756 Bellheim
 Tel. 07272/2535 Fax 07272/1670
 www.elektro-lutz.de slutz@elektro-lutz.de

Nutzen Sie die Chance, in einem krisensicheren Job durchzustarten

Wir suchen Sie! (m/w/d)

- Facharbeiter für**
- Montage von Tor- und Türanlagen
 - Wartung und Instandsetzung vorhandener Tor- und Türanlagen
 - Pflaster- und Fundamentarbeiten für Toranlagen (Maurer/Tiefbauer)
 - Elektrotechnik

Ihre Zukunft bei uns im Unternehmen:

- Betriebliche Altersvorsorge
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Übertarifliche Bezahlung
- Fort- und Weiterbildungen

Wir bieten Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz in einem wachsenden Familienunternehmen mit flachen Hierarchien, kurzen und nachvollziehbaren Entscheidungswegen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung

Ansprechpartner: Sebastian Lutz
 E-Mail: slutz@elektro-lutz.de

Diese und weitere Stellenangebote finden Sie unter: jobs-regional.de



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Bad & Wärme

<ul style="list-style-type: none"> ✓ 60-Plus-Bad ✓ Komplettbäder ✓ individuelle Lösungen 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Planung in 3D ✓ Trinkwasser- aufbereitung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ innovative Heizungsanlagen ✓ Solar und Photovoltaik 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Klimageräte ✓ Kunden- und Notdienst ✓ Wartungsverträge
---	--	--	--

ANTRETTNER & ZITTEL GmbH
 Bad und Wärme · seit 1968

Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau - Tel. (06341) 95 65 0 - www.antretter-und-zittel.de

SERVICE POINT
 REIFENDIENST/FREIE WERKSTATT FÜR ALLE FABRIKATE

✓ Reifenservice & Einlagerung	✓ Reparaturen aller Art	✓ Unfallinstandsetzung
✓ Inspektion nach Herstellervorgabe	✓ TÜV/AU	✓ Teile/Zubehör
✓ Bremsen-, Klima- & Scheibenservice		

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach • Telefon: 0 63 48/91 93 70

AUTOHAUS LERCH

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach
www.autohaus-lerch.de

gesund & fit

weyrauch Hörgeräte ist die bewährte Adresse in Rülzheim und Landau, wenn es um Ihre Hörgeräteversorgung geht.



Frank Weyrauch und sein Team möchten Sie zu einem Besuch einladen, denn der lohnt sich gleich mehrfach! Entdecken Sie

die neuesten Hörgerätemodelle aller namhaften Hersteller und testen Sie diese unverbindlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter erläutern Ihnen gerne alle akustischen Vorzüge der aktuellen Hightech-Modelle. Nutzen Sie zudem das breite Service-Angebot vom kostenlo-

sen Hörtest über die Beratung zu einem optimalen Lärmschutz bis zur Überprüfung und Wartung Ihrer Hörgeräte.

Pflegen & Helfen GmbH

Die Pflegen & Helfen GmbH stellt als anerkannter Vertragspartner aller Krankenkassen, Pflege- und Privatkassen die medizinische und pflegerische Versorgung sowie die Betreuung in Ihrer häuslichen Umgebung sicher. Von der Unterstützung bei der Grundpflege über die Durchführung der Behandlungspflege bis zur hauswirtschaftlichen Versorgung (Einkäufen, Wohnungsbereinigung, Botengängen) sowie umfangreichen

Betreuungsleistungen (Unterstützung bei Aktivitäten wie z.B. Spaziergängen, Mithilfe bei der Gestaltung des häuslichen Alltags), erhalten Sie bei uns alles aus einer Hand. Gerne führen wir bei Ihnen auch die verpflichtenden Pflegeeinsätze nach §37 Abs.3 SGB XI durch. Wir suchen ständig Verstärkung für unser Team, aktuelle Stellenangebote und weitere Informationen finden sich unter www.pflegen-helfen.de.

H Ö R G E R Ä T E

Wir sind weiterhin für Sie da!

weyrauch Hörgeräte in Rülzheim
 Mittlere Ortsstraße 95-96
 Tel: (07272) 9 30 85 30

weyrauch Hörgeräte in Landau
 Marktstraße 35
 Tel: (06341) 9 50 57 77

www.weyrauch-hoergeraete.de

Ambulanter Pflegedienst

Im Dienste Ihrer Gesundheit

- Grund- und Behandlungspflege
- Hauswirtschaftliche Unterstützung
- Umfangreiche Betreuungsleistungen
- Beratungseinsätze nach § 37.3 SGB XI

Birkenallee 1 a • 76877 Offenbach

☎ 06348 615690 • www.pflegen-helfen.de



Gewerbeverband VG-Bellheim e.V.

BELLHEIM
KNITTELSHEIM
OTTERSHEIM
ZEISKAM

Die passen immer!

Unsere Einkaufsgutscheine

Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.



www.gewerbeverband-bellheim.de

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR IHR ZUHAUSE: FLIESEN ZUM AKTIONSPREIS!



RAAB KARCHER

BASICONE FACTORY FEINSTEINZEUGFLIESE

- Format 80 × 80 × 1 cm
- Unglasiert, matt, R10/A
- In fünf Farben



m²
14,95
 inkl. MwSt.

VILLEROY & BOCH DAYTONA FEINSTEINZEUGFLIESE

- Format 30 × 60 × 0,9 cm
- Unglasiert, matt, R10/B
- In vier Farben



m²
11,95
 inkl. MwSt.

Damit wir uns entsprechend viel Zeit für eine **persönliche Beratung** nehmen können, bitten wir Sie höflichst um vorherige **Terminvereinbarung**.

Alle Preise verstehen sich inkl. gesetzl. MwSt. in €/Mengeneinheit ab Lager. Das Angebot gilt nur solange der Vorrat reicht. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Es gelten unsere AGB (s. www.raabkarcher.de).

Raab Karcher Baustoffhandel – eine Marke der STARK Deutschland GmbH
 Waldstückerring 3 • 76756 Bellheim • Tel. 07272 7004-0 • www.raabkarcher.de/bellheim



BESTATTUNGEN SPUHLER

Wir beraten, begleiten und unterstützen Sie in einer schweren Zeit.

Bellheim 0 72 72 / 77 52 77 (24 Std)

www.bestattungen-spuhler.de

Meisterbetrieb

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831
Am Wasserturm
76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de



SIS-OASE



Der Straßenverkauf ist geöffnet!

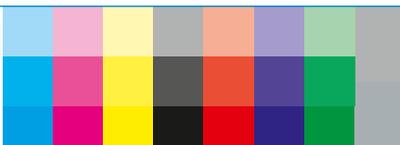


Öffnungszeiten:
Mo. + Fr. Ruhetag
Di., Do. + Sa. 14-18 Uhr
Mi. + So. 13-20 Uhr

Lange Straße 62 a · Ottersheim · Tel. 06348 / 1221 · kjennewein@web.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Telefonische Anzeigenannahme:
0 63 47/9 72 08-0